

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal M. 2,50.

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Soziale Arbeiterpolitik und Gewerkschaften. XI. Die Gewerkschaften und die Kriegsfürsorge</b>	177	<b>Statistik und Volkswirtschaft. Das Volkseinkommen</b>	184
<b>Gesetzgeberische Maßnahmen für die zum Kriegsdienst eingezogenen Angehörigen</b>	180	<b>Arbeiterbewegung. „Das Correspondenzblatt“ für Militärdienst Dienstuntauglicher.</b> — Aus der Partei. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Aus der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung. . .	186
<b>Gesetzgebung und Verwaltung. Zur Organisation des Arbeitsnachweises. — Das preussische Handelsministerium und die kaufmännische Frauenarbeit. — Einführung der gesetzlichen Sommerzeit vom 1. Mai bis 30. September</b>	182	<b>Vom Arbeitsmarkt. Die Arbeitsvermittlung in der Glasindustrie</b>	188
		<b>Kriegsfürsorge. Die Verwendungsmöglichkeiten der Kriegsschädigten.</b>	189
		<b>Literarisches. Neuere Kriegsliteratur. I.</b>	192

### Soziale Arbeiterpolitik und Gewerkschaften.

XI.

#### Die Gewerkschaften und die Kriegsfürsorge.

Der Weltkrieg hat die deutsche Arbeiterbewegung vor eine vollzogene Tatsache gestellt. Die sozialdemokratische Partei hat schon seit dem Jahre 1900 diese Entwicklung der Weltpolitik vorausgesehen und seit ihrem Mainzer Parteitag ihre politische Tätigkeit auf die Abwehr des Krieges eingestellt, und auch die deutschen Gewerkschaften haben mit ihr vereint auf internationalen Kongressen für Frieden und Ausgleich der internationalen Spannungen gewirkt. Aber weder die Friedenspolitik der Partei, noch die Friedensbeschlüsse internationaler Arbeiterkongresse waren wirksam genug, den Weltkrieg zu verhindern, den schließlich selbst ein einzelner Staat, und sei es auch ein Großstaat, allein nicht mehr abwenden konnte, da große Staaten-gruppen einander gegenüberstanden, von denen die eine es auf die Schwächung oder Vernichtung der anderen abgesehen hatte. Die leidenschaftlichste Agitation während der letzten Wochen vor Ausbruch des Krieges versagte gegenüber der Wucht der Ereignisse, und trauernd mußte die Arbeiterklasse sich mit der Erkenntnis abfinden, daß ihre Kraft zu schwach war, um diesen über Europa hereinbrechenden Wirbelsturm zu beschwören. So erging es nicht allein der deutschen Arbeiterschaft, sondern in gleicher Lage befand sich die Arbeiterschaft jedes Landes, das in den Krieg hineingerissen wurde. Sie mußten sich damit begnügen, die schlimmsten Wirkungen des Krieges von sich abzuwenden und die Leiden der Arbeiterschaft ihres Landes möglichst zu lindern.

Die Situation Deutschlands im Beginn des Weltkrieges war eine furchtbare. Allein mit Oesterreich-Ungarn verbündet, standen beide Staaten mit ihren 116 Millionen Einwohnern sechs Gegnern gegenüber, die schon in Europa über eine Bevölkerung von 260 Millionen verfügten, ungerchnet die vielen asiatischen, australischen, afrikanischen und amerikanischen Hilfsvölker, die Ausland, Frankreich

und England hinter sich hatten. Dazu beherrschte Englands Flotte die Meere und drohte den beiden Zentralmächten die überseeische Zufuhr abzuschneiden. Nur ein einmütig handelndes Volk konnte diese furchtbare Gefahr überstehen. In dieser Situation war der innere Burgfrieden ein Gebot der Selbsterhaltung. Einig gegen alle äußeren Feinde erhob sich das deutsche Volk in jenen Augusttagen, einmütig bewilligte der Reichstag der Reichsregierung die geforderten Kriegskredite, stimmte den Kriegsgesetzen zu und gab dem Bundesrat die notwendigen Vollmachten zur Ordnung der inneren Verhältnisse während des Krieges auf Grund dieser Gesetze.

Der Krieg hat den Gewerkschaften eine ihrer wesentlichsten Aufgaben vorübergehend entzogen. Während draußen an den Grenzen die Waffen reden, war im heimischen Wirtschaftsleben kein Raum für den inneren Krieg zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft. Der Burgfrieden war nicht bloß eine nationale, sondern auch eine wirtschaftliche Notwendigkeit, denn dieses Wirtschaftsleben drohte unter dem Ansturm des Krieges zusammenzubrechen. Der Geldmarkt, der Arbeitsmarkt, die Ein- und Ausfuhr, die Rohstoff- und die Lebensmittelversorgung, die alle auf den Möglichkeiten eines langen Friedens aufgebaut waren, wurden aufs schwerste erschüttert. Wirtschaftliche Störung und Arbeitslosigkeit, Panik und Not waren die Folgen, und es mußte zunächst eine neue Volkswirtschaft auf dem Kriegsfuß eingerichtet werden. Diese Umschaltung der Volkswirtschaft erforderte Zeit, tatkräftige Arbeit und freigebige Hilfe; sie bedurfte des Zusammenwirkens aller wirtschaftlichen Organisationen im Reiche, vor allem der großen Vertretungen des Bankwesens, der Unternehmer und der Arbeiter.

So stellte der Krieg auch den Gewerkschaften neue wichtige Aufgaben, vor allem in der Arbeitsbeschaffung, Arbeitslosenfürsorge und Lebensmittelversorgung. In diesen Aufgaben fiel das wohlverstandene Interesse des deutschen Volkes während der Kriegszeit mit den Interessen der von den Gewerkschaften vertretenen Arbeiterklasse zusammen. Die

Gewerkschaften waren hervorragend befähigt, an der gemeinnützigen Fürsorgetätigkeit teilzunehmen, weil sie die größten Massenorganisationen waren und über einen weitreichenden Verwaltungsapparat mit sozial geschulten Kräften sowie über verhältnismäßig ansehnliche Mittel verfügten. Freilich waren diese Mittel nur zu einem kleinen Teil flüssig zu machen und bedeuteten herzlich wenig gegenüber der Uebermacht der plötzlich hereinbrechenden Not. Trotzdem haben die Gewerkschaften durch ihr Unterstützungs-wesen, das sie völlig in den Dienst der Kriegsfürsorge stellten, für Hunderttausende die schlimmste Not gelindert und den Uebergang von der Friedens- zur Kriegswirtschaft ganz wesentlich erleichtert.

Dies mußte selbst die Reichsregierung anerkennen, die noch bis kurz vor dem Kriegsausbruch eine höchst kurzfristige, gewerkschaftsfeindliche Politik, lediglich den Kapitalisten zuliebe, befolgt hatte, und sie hat den Gewerkschaften nicht bloß ihre Sicherheit gegen irgendwelche Gewaltmaßnahmen verbürgt, sondern sie auch bereitwilligst zu allen Aufgaben der inneren Kriegsfürsorge herangezogen, wie sie auch öffentlich wiederholt sich zu einer völligen Neuorientierung ihrer inneren Politik bekannt hat.

So traten also die deutschen Gewerkschaften als die anerkannten Arbeitervertretungen in die Kriegswirtschaft des deutschen Volkes ein. Sie vereinbarten mit den Arbeitgeberverbänden die Aufrechterhaltung der geltenden Tarifverträge während des Krieges, begründeten mit ersteren Arbeitsgemeinschaften zur Arbeitsbeschaffung für Arbeitslose, wirkten an der systematischen Verteilung der Kriegsaufträge mit und schufen für letztere neue Tarifverträge mit Kriegsaufschlägen sowie Schiedsinstanzen für friedlichen Ausgleich entstehender Differenzen. Sie wirkten mit der Reichscentrale der Arbeitsnachweise zusammen zur Arbeitsvermittlung für Erntearbeiten und Befestigungsanlagen, Moor- und Seidekultur. Sie stellten alle sonstigen Unterstützungen zugunsten der Arbeitslosenunterstützung und der Familienbeihilfen für Kriegsteilnehmer zurück und erhoben Extrabeiträge von ihren Mitgliedern, um die Unterstützungsmittel möglichst zu strecken. Und ihre Angestellten legten sich teilweise Gehaltsverzichte auf, um die Durchhaltung der Gewerkschaften während des Krieges zu erleichtern.

Aber die Arbeitslosennot überstieg bei weitem die Kräfte der Gewerkschaften. Von 2,7 Proz. im Juli 1914 schnellte der Monatsstand im August auf 22,7 Proz. hinauf und betrug im September noch immer 16 Proz. Angesichts dieser Not drangen die Gewerkschaften unermüdlich auf öffentliche Arbeitslosenhilfe. Sie erreichten es, daß zunächst die größeren Gemeinden, sodann einige Provinzial- und Bundesregierungen sowie Landesversicherungsanstalten und vom 1. Januar 1915 auch das Reich öffentliche Mittel für die Arbeitslosen zur Verfügung stellten. Es hat einer zähen Agitation bedurft, um dies zu erreichen. Aber nicht geringere Anstrengungen kostete ihnen die richtige Durchführung dieser öffentlichen Fürsorge, so daß sie die gewerkschaftliche Unterstützung ergänzte und den Hilfsbedürftigen wirklich ein ausreichendes Minimum an Subsistenzmitteln gewährleistete, sowie die Kontrolle der Gemeindefürsorge. Ueberall suchten Gewerkschaftsvertreter bei den Hilfsaktionen mitzuwirken, und umfangreiche Erhebungen über die gemeindliche Fürsorgetätigkeit wurden veranstaltet, um festzustellen, welche Gemeinden sich ihrer sozialen Pflicht zu entziehen suchten.

In gleicher Weise gestaltete sich die Mitwirkung der Gewerkschaften bei den öffentlichen Unterstützungen der Kriegerfamilien, deren unzulängliche reichsgesetzliche Regelung den Gemeinden erhebliche Zuschüsse in Form von Geldunterstützung, Natural- und Mietbeihilfen auferlegt. Auch hier mußten viele Gemeinden erst durch die öffentliche Kontrolle der Gewerkschaftsorgane darauf hingewiesen werden, daß es ihre Pflicht sei, die notleidenden Angehörigen unserer Vaterlandsverteidiger vor Entbehrungen zu schützen.

Als dann der Uebergang zur Kriegswirtschaft mit Hilfe der großen Heeresaufträge glücklich vollzogen war und die Arbeitslosigkeit auch infolge der weiteren Einziehungen zum Heeresdienst allmählich verschwand, traten neue Aufgaben an die Gewerkschaften heran.

Die Lebensmittelversorgung begegnete infolge der englischen Absperrung Deutschlands von der überseeischen Lebensmittelzufuhr, die ganz offensichtlich auf den Plan der Aushungerung der deutschen Bevölkerung eingestellt war, wachsenden Schwierigkeiten, und es galt, sowohl den heimischen Verbrauch und die heimische Produktion, als auch die Preisgestaltung auf dem Lebensmittelmarkt so zu regeln, daß auch die Ärmsten während der Dauer des Krieges imstande waren, sich ausreichend zu ernähren. Schon im August 1914 hatte die Generalkommission der Gewerkschaften gemeinsam mit dem sozialdemokratischen Parteivorstand in einer Eingabe an den Bundesrat ein Programm aufgestellt, das eine großzügige Regelung der deutschen Lebensmittelversorgung erstrebte. Es enthielt Vorschläge zur systematischen Förderung des Anbaues und der Erzeugung, Beschaffung von Produktionsmitteln und Arbeitskräften, über die Verwendung der Erträge, Verpflichtung der Erzeuger zum Verkauf an öffentliche Institutionen, Preisfestsetzung für Produktionsmittel und Produkte und Versorgung der Bevölkerung. Aber so konsequent die deutsche Heeresverwaltung die Organisation der Heeresversorgung durchführte, so inkonsequent blieb das Reichsamt des Innern auf dem Gebiet der Zivilverwaltung. Es begnügte sich lange Monate mit Ratschlägen, ließ in der ersten Zeit eine Verschleppung der Lebensmittel durch Zwischenhändler und Aufkäufer zu und griff viel zu spät mit Höchstpreis- und Rationierungsfestsetzungen ein. Immer wieder mußte die Gewerkschaftsleitung auf energischeren Maßnahmen drängen. Dann kamen endlich die Höchstpreise für Getreide und Kartoffeln, die Beschlagnahme der Getreidevorräte, die Festsetzung der Brotkopfsquote und die Vorschriften über die Streckung der Getreidevorräte durch Kartoffelzusatz bei der Broterzeugung. Inzwischen hatte die Reichsregierung durch Erhebungen, bei denen sie von den Landwirten systematisch hinteres Licht geführt worden war, einen erheblichen Ausfall an der Kartoffelernte des Herbstes von 1914 festgestellt, und nun überstürzten sich ihre Maßnahmen. Es kamen die Anordnungen zur Massenabschlachtung der Schweine, zum Fleischankauf der Gemeinden, zur Festsetzung der Uebernahmepreise für Schweinefleisch und der monatlichen Reports zu den Kartoffelpreisen, die sich, weil auf irrigen Voraussetzungen beruhend, als verfehlt erwiesen; denn nachher kamen Mengen von Kartoffeln zum Markt, deren Dasein vorher verheimlicht worden war. Ueberdies organisierte die Regierung eine systematische Volksaufklärung über Ernährungsfragen, zu welchem Zweck sie in Berlin wissenschaftliche Lehrturse veranstaltete.

Zu dieser Aufklärungsarbeit wurden auch die Gewerkschaften herangezogen. Die Gewerkschaften beteiligten sich auch mit anderen Organisationsgruppen an den mühsamen Arbeiten des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen, der auf die Lebensmittelversorgung während des zweiten Kriegsjahres einen erheblichen Einfluß ausüben konnte.

Die Feststellung des Wirtschaftsprogramms für das zweite Kriegsjahr war etwas besser vorbereitet als die vorangegangenen Maßnahmen; aber auch jetzt blieb die Reichsregierung auf halbem Wege stehen. Zu den Brot-, Mehl- und Kartoffelhöchstpreisen kamen Höchstpreise für Fleisch und Wurst, Milch und Butter, aber auch erst, nachdem die freie Preisgestaltung eine Höhe erreicht hatte, die diese Nahrungsmittel den Ärmern völlig entzog. Und überdies kam auch diese Maßnahme zu spät, denn kaum waren die Höchstpreise da, als diese Waren fast völlig vom Markt verschwanden und nur noch als ausländische, vom Höchstpreis befreite Waren auftauchten. So mußte auch hier zur Rationensfestsetzung gegriffen werden. Vor der Kartoffelbeschlagnahme schützte die Reichsregierung auch jetzt noch zurück; sie begnügte sich mit Reservierungsvorschriften und Uebernahmepreisen, die wie Mindestpreise wirkten. Von mehr grundsätzlicher als praktischer Bedeutung war die Einführung örtlicher und zentraler Preisprüfungsstellen mit leider unzureichenden Befugnissen. Schritt um Schritt mußte die Reichsregierung zu Maßnahmen auf diesem gewiß schwierig gelagerten Gebiet gedrängt werden. Leider zeigte sich gerade bei der Regelung der Lebensmittelversorgung, wie schwer der Gemeinssinn gegen die Erwerbsucht und das Privatinteresse weiter Produzenten- wie Konsumentenschichten anzukämpfen hat. Wucher und Hamsterei haben bisher eine befriedigende Regelung ungeheuer erschwert.

Die Lebensmittelsteuerung führte naturgemäß zu einer Entwertung der Geldlöhne, die in den vor dem Kriege abgeschlossenen Tarifverträgen nicht erwartet werden konnte. Daher blieben auch Lohnbewegungen um Steuerzuschlägen nicht aus, in denen die Gewerkschaften für solche Arbeitergruppen, denen die Kriegsarbeit kein Äquivalent für die höheren Lebensunterhaltskosten gewährte, die Verhandlung führten und in zahlreichen Fällen auch Zugeständnisse erzielten.

Zu dieser Fürsorge für die heimische Bevölkerung gefellte sich im längeren Verlaufe des Krieges auch die Fürsorge für die Kriegsoffer. In erster Linie wendete sich das allgemeine Mitgefühl den Kriegshinterbliebenen, den Witwen und Waisen gefallener oder infolge von Krankheit oder Wunden verstorbener Kriegsteilnehmer zu, deren Versorgung, auf veralteten Gesetzesvorschriften beruhend, als eine unzureichende und nicht immer gerechte zu bezeichnen war. Sie war nach dem militärischen Dienstgrad des Verstorbenen bemessen und ließ das vorherige Einkommen beibehalten, das für die soziale Lage der Familie ausschlaggebend war, unberücksichtigt. Der Reichstag machte sich die von den großen Wirtschaftsverbänden ausgehende Anregung, eine gesetzliche Aenderung dieser Rentenbemessung herbeizuführen, zu eigen, und die Reichsregierung sagte eine Berücksichtigung dieser Forderung nach Möglichkeit zu. Auch die weitergehenden Bestrebungen, den Witwen und Waisen der Kriegshinterbliebenen durch Zuführung zu einem geeigneten Erwerb ein wirtschaftliches Auskommen zu sichern und einen neuen Lebensinhalt zu geben, wurden von den Gewerkschaften unterstützt.

Dazu kam die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten, die mit einem Verlust von Gliedern oder Erwerbsfähigkeit in das bürgerliche Leben zurückkehren und für ihren ferneren Daseinskampf der nachhaltigen Unterstützung bedürfen. Sie auf die familiäre Fürsorge oder auf öffentliche Almosen zu verweisen, muß durchaus unwürdig erscheinen; sie in Invalidenheimen verbittern zu lassen, wäre nicht minder grausam. Die beste Lösung ist, sie einem Lebensberuf zuzuführen, bei dem sie ihre verbliebene Arbeitskraft noch vorteilhaft bewerten und sich wohl fühlen können. Die günstigsten Chancen des künftigen Fortkommens bietet in der Regel der erlernte oder vorher ausgeübte Beruf, sei es auch als Teil- oder Spezialarbeiter oder in Aufsichtstellung. Es sollen deshalb die Kriegsbeschädigten in jeder möglichen Weise, theoretisch wie technisch, für eine geeignete Berufsarbeit geschult, ihnen jeder notwendige Gliedererwerb beschafft und sie in der Erlangung von Stellung unterstützt werden. In der schwierigsten aller Einzelfragen, der Berufsberatung, wirken Arbeitgeber- und Arbeiterfachverständliche mit Ärzten und Behörden zusammen, um die Möglichkeiten eines weiteren Fortkommens des Kriegsbeschädigten in einem Berufe zu prüfen und ihm auch geeignete Arbeit zu vermitteln. Die Arbeitsvermittlung für Kriegsbeschädigte hat dafür zu sorgen, daß die Leute nicht Unternehmern in die Hände geraten, welche diese Krüppel unbilligerweise ausbeuten oder ihnen die Militärrente auf den Lohn anrechnen. Sie hat dem Grundsatz Geltung zu verschaffen, daß die Kriegsbeschädigten als Minimum einen Lohn oder Gehalt bekommen, der ihren Leistungen, gemessen an der Arbeitsleistung eines gleichartigen gesunden Arbeiters, entspricht. Bei Differenzen soll sie sich der Beschädigten annehmen und ihnen auch in ihrem ferneren Erwerb hilfreich zur Seite stehen.

Auch Vorarbeiten für den kommenden Frieden haben die Gewerkschaften zu leisten, die eine möglichst störungslose Ueberführung der Kriegszur Friedenswirtschaft herbeiführen. Da steht in erster Linie die Fürsorge für einen ausreichenden Arbeitsnachweis, der dem Arbeitsandrang nach Beendigung des Krieges gewachsen ist. Der unzulängliche Stand der Arbeitsnachweise veranlaßte die Gewerkschaften im März 1915, von der Reichsregierung eine gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises auf paritätischer Grundlage und in Verbindung mit Arbeitsämtern und einem Reichsarbeitsamt zu fordern. Der Reichstag stimmte diesen Forderungen zu; die Regierung sah indes von einer gesetzlichen Regelung ab und begnügte sich mit der Einführung einer obligatorischen Berichterstattung der größeren Arbeitsnachweise an das Reichsstatistische Amt und mit der Schaffung von Centralauskunfts- und -ausgleichstellen für größere Bezirke. Ueberdies soll auf eine Vermehrung der öffentlichen Arbeitsnachweise hingewirkt werden. Die Gewerkschaften sind davon überzeugt, daß diese Regelung nicht ausreicht, um nach Friedensschluß eine rasche Unterbringung der heimkehrenden Krieger in Arbeit zu gewährleisten, und sie werden daher auch für den weiteren Ausbau der öffentlichen Arbeitslosenfürsorge für die Zeit nach dem Kriege energisch eintreten.

Endlich mußten die Gewerkschaften sich auch fortgesetzt um die Rechtsgestaltung während des Krieges bemühen, da dieselbe unter dem Belagerungszustand nicht selten in einer dem Wirken

ausfrist, sei es der unbefristeten Kündigung aus wichtigem Grunde. Eine Unbilligkeit liegt in diesem Erfordernis nicht."

Auch Professor Dr. Paul Lertmann vertritt in Nr. 1 des „Gewerbe- und Kaufmannsgerichts“ vom 1. Oktober 1914 den gleichen Standpunkt. Die Leistungsunmöglichkeit ist in den meisten Fällen nur eine zeitweilige; sie ist nicht notwendig für die ganze Geltungsdauer des schwebenden Vertragsverhältnisses:

„Um so weniger kann sie einen vollkommenen Befall des gesamten Schuldverhältnisses auch in seinen sonstigen, vom Leistungshindernis nicht mitbetroffenen Zeiteilen auslösen. Sie bewirkt vielmehr, als normaler Weise von keinem der beiden Beteiligten verschuldet oder sonst zu vertreten, nur den Befall des dem Dienstpflichtigen zustehenden Anspruchs auf den Lohn oder die sonstige Gegenleistung, soweit diese auf die Zeit gerade der Behinderung entfällt. R.G.B. § 323. Im übrigen läßt sie das Verhältnis in Kraft. Ist also z. B. ein Buchhalter für ein Jahr gegen 300 M. Monatslohn angestellt und wird er seiner Tätigkeit durch Kriegsdienst auf die Dauer von 6 Monaten entzogen, so hat er gemäß der allgemeinen Grundsätze unseres bürgerlichen Rechts nach Ablauf dieser Frist die Pflicht und das Recht des Wiedereintritts und bezieht fortan den vereinbarten Lohn weiter.“

Von der Bekanntgabe weiterer Beispiele kann abgesehen werden. Natürlich fehlt es auch nicht an Stimmen, die den entgegengesetzten Standpunkt vertreten. Auch in verschiedenen Gerichtsurteilen ist leider der entgegengesetzte Standpunkt eingenommen worden. Dadurch ist das Rechtsverhältnis der Angestellten um eine Rechtsunsicherheit zum Nachteil der Angestellten bereichert. Man kann es aber den aus dem Kriege heimkehrenden Angestellten nicht zumuten, durch Prozeßführung erst feststellen zu lassen, ob das Dienstverhältnis weiter besteht oder nicht.

Zu beachten ist ferner, daß Arbeitgeber, die bei der Einziehung des Angestellten die Auflösung des Dienstverhältnisses nicht formell ausgesprochen haben, die Kündigung jetzt nachträglich aussprechen.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß viele Handelskammern, z. B. Elbing, Elberfeld, Gera, Mainz, Nürnberg, ebenso die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, es für eine Pflicht der Unternehmer betrachten, die im Felde stehenden Angestellten bei ihrer Rückkehr aus dem Kriege wieder einzustellen. Diese moralische Pflicht ist jedoch nicht ausreichend. Es genügt nicht, dem Arbeitgeber selbst die Entscheidung zu überlassen, ob er seinen Angestellten wieder einstellen will oder nicht. Die wirtschaftliche Existenz der Angestellten darf nicht auf so unsicherem Boden stehen. Es ist vielmehr notwendig, einen ausreichenden Schutz zu schaffen, damit die Angestellten nicht noch neben der durch den Kriegsdienst entstandenen Sorge einen Kampf um ihre wirtschaftliche Existenz zu führen haben oder einer längeren Erwerbslosigkeit ausgesetzt sind. Diese großen Gefahren können nur und müssen durch gesetzgeberische Maßnahmen beseitigt werden.

Der Centralverband der Handlungsgehilfen fordert deswegen in einer Eingabe an den Reichstag ein Notgesetz zum Schutze der am Kriege teilnehmenden Angestellten, mit folgenden Bestimmungen:

„1. Die Dienstverträge der einberufenen Angestellten, die mindestens einen Monat vor Kriegsausbruch abgeschlossen worden sind, sind während der Kriegsdienstleistung des Angestellten un kündbar. Diese Bestimmung hat rückwirkende Kraft bis zum Kriegsausbruch. Die bereits ausgesprochenen Kündigungen sind daher hinfällig.

2. Erreicht ein befristeter Dienstvertrag während der Kriegsdienstzeit des Angestellten sein Ende, so gilt er auf unbestimmte Zeit mit sechswöchiger Kündigungsfrist auf den Schluß eines Stalendervierteljahres verlängert.

Es wird dann in der Eingabe noch gefordert, daß auch die Dienstverträge derjenigen Angestellten un kündbar sind, die erst im weiteren Verlauf des Krieges einberufen werden. Die Unkündbarkeit soll am Musterungstage, an dem die Diensttauglichkeit des Angestellten festgestellt wird, beginnen. Diese Bestimmung gilt aber nur für solche Verträge, die bereits einen Monat vor Beginn des Krieges bestanden haben.

Das Kündigungsrecht soll erst nach einer Beschäftigungsdauer von drei Monaten nach Wiedereinstellung in Kraft treten. Kriegsbeschädigten Angestellten, die nicht in der Lage sind, die vereinbarten oder ähnliche im Betrieb vorkommende Arbeiten zu verrichten, kann jederzeit unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist gekündigt werden. Aus dem Heeresdienst entlassenen Angestellten, die infolge unverschuldeter Unglücks (Kranksein usw.) nicht in der Lage sind, in der angegebenen Frist die Tätigkeit aufzunehmen, soll ein Anspruch auf Gehalt für sechs Wochen zustehen. Krankengeld oder Rente darf nicht angerechnet werden.

Das Dienstverhältnis gilt als aufgelöst, wenn der Angestellte sich innerhalb vierzehn Tagen nach der Entlassung zur Wiederaufnahme seiner Tätigkeit nicht meldet.

Diese vorgeschlagenen Vorschriften sollen für diejenigen Unternehmer nicht gelten, die ihren Betrieb infolge des Krieges einstellen mußten und wenn dieser Zustand an dem Tage noch andauert, an dem der Angestellte den Dienst wieder antreten soll.“

Die gesetzliche Regelung dieser für die Angestellten außerordentlich wichtigen Frage ist gewiß schwierig. Diese Schwierigkeiten dürfen aber kein Hindernis bilden, sondern sie müssen überwunden werden. Oesterreich ist mit gutem Beispiel vorangegangen, durch eine besondere Verordnung vom 21. Februar 1916 über die „Aufrechterhaltung von Dienstverhältnissen, die dem Handlungsgehilfengesetz unterliegen, während des Krieges“. In dieser Verordnung sind für die Angestellten in Oesterreich die von uns jetzt aufgestellten Grundsätze, wonach während der Kriegsdienstzeit des Angestellten das Vertragsverhältnis nicht gekündigt werden kann, anerkannt. Es ist wohl zweckmäßig, die wichtigsten Bestimmungen dieser Verordnung im Auszuge zur Kenntnis zu bringen:

„Die Verordnung gilt für das Dienstverhältnis der dem Handlungsgehilfengesetz unterliegenden Dienstnehmer, die am 25. Juli 1914 schon einen Monat im Dienste standen und während dieses Dienstverhältnisses zur militärischen Dienstleistung eingerückt sind.

Während der Dauer der militärischen Dienstleistung des Angestellten kann das Vertragsverhältnis weder vom Arbeitgeber noch vom Angestellten durch Kündigung gelöst werden. Diese Vorschrift gilt auch für die Angestellten, die zum Dienst mit der Waffe als geeignet befunden, oder in Kenntnis gesetzt worden sind, daß sie zu persönlichen Dienstleistungen auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes herangezogen werden.

Der Angestellte hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, für die Zeit der militärischen Dienstleistung keinen Anspruch auf Gehalt. Gebührt dem Angestellten vertragsmäßig nach einer gewissen Dienstzeit ein höheres Entgelt, so ist bei Berechnung der Dienstzeit die Zeit der militärischen Dienstleistung einzurechnen.

War die auf mehr als ein Jahr vereinbarte Dienstzeit bei Beginn der militärischen Dienstleistung noch nicht abgelaufen, so wird die vertragsmäßige Dauer des Dienstverhältnisses um die Zeit verlängert, während der der

der großen Volksorganisationen höchst nachteiligen Weise gehandhabt wurde. Wenn gewisse Härten für Vereine und Versammlungen sowie für die Presse während der Kriegszeit, besonders in Gebieten des verschärften Belagerungszustandes, schließlich ertragen werden müssen, so dürfen sie doch die notwendige Organisationsarbeit nicht lahmlegen, denn ohne die umfassendste Mobilmachung aller organisatorischen Kräfte wäre das deutsche Wirtschaftsleben wie auch die innere Kriegsfürsorge außerstande, ihre große Aufgabe der Landesverteidigung durchzuführen. Heute, wo die Gewerkschaftsleitungen fortwährend mit Regierungsstellen über innerpolitische Fragen beraten, haben die politischen Vereinschifanierungen noch weniger einen vernünftigen Sinn als vor dem Kriege; sie sind aber ungleich gefährlicher, weil die weiblichen und jugendlichen Arbeitskräfte während des Krieges im Wirtschafts- wie im Organisationsleben eine größere Rolle spielen als je zuvor. Die Gewerkschaften müssen ihre jugendlichen Mitglieder unbehelligt versammeln und zur Organisationsarbeit heranziehen können; sie müssen auch die Arbeiter fremder Zunge organisieren und instruieren, um sie zweckmäßig in die gemeinsame Arbeit einzuschließen. Die gewerkschaftliche Presse, die sich mit der Kriegsberichterstattung nicht befaßt, muß von nachteiligen Zensurmaßnahmen verschont bleiben, um ihre Aufgabe in diesen schwierigen Verhältnissen erfüllen zu können. Die Gewerkschaftsleitungen haben daher die Aufhebung der vereinsgesetzlichen Beschränkungen gegenüber den Gewerkschaften verlangt und die Reichsregierung konnte nicht umhin, unter lobender Anerkennung des Verhaltens der Gewerkschaften während des Krieges, die Verechtigung und Erfüllung dieses Verlangens zuzugestehen.

Noch ist diese Zusage nicht eingelöst worden — sie sollte schon in der Märztagung des Reichstages verwirklicht werden — und noch gibt es Gebiete, auf denen es den Regierungen äußerst schwer wird, umzulernen. So wollen sie den Eisenbahnern das Streikrecht unter allen Umständen versagen, und alle gewerkschaftlichen Bemühungen haben nicht vermocht, einer gerechteren Auffassung freie Bahn zu verschaffen. Die Gewerkschaften werden trotzdem nicht erlahmen, für eine unbehinderte Koalitionsfreiheit aller Arbeiter ihre besten Kräfte einzusetzen.

Der Krieg hat die Stellung und Bedeutung der Gewerkschaften nicht erschüttern können, sondern im Gegenteil dazu beigetragen, ihre Notwendigkeit und Nützlichkeit als Volksorganisationen auch denjenigen Kreisen zum Bewußtsein zu bringen, die sie früher heftig befehdet haben. Daher werden die Gewerkschaften auch ungebrochen aus diesem Kriege hervorgehen und zu ihrem früheren Aufgabenkreis, der wirtschaftlichen und sozialpolitischen Interessenvertretung der Arbeiter und Angestellten noch die neuen, während des Krieges erworbenen Aufgaben gemeinnütziger Volksfürsorge hinzufügen können, die sie zu einer dauernden Friedensfürsorge gestalten werden.

### Gesetzgeberliche Maßnahmen für die zum Kriegsdienst eingezogenen Angestellten.

Die Fürsorge für die zurückkehrenden Kriegsteilnehmer kann nicht ausschließlich durch Vereinbarungen zwischen Berufsverbänden und Arbeitgebern geregelt werden. Besonders bei den Privat-

angestellten stoßen wir infolge der Zersplitterung der Organisationsverhältnisse auf die größten Schwierigkeiten. Die private Regelung der Fürsorge wird sich dadurch immer nur auf eine beschränkte Anzahl von Angestellten erstrecken können. Dagegen würde für das wirtschaftliche Fortkommen einer großen Zahl der Privatangestellten der Zufall ausschlaggebend sein. Das wäre eine Gefahr für den gesamten Angestelltenberuf. Es ist zu berücksichtigen, daß durch die lange Dauer des Krieges das Angestelltenverhältnis sich wesentlich zuungunsten des männlichen Angestellten entwickelt hat. Der Zustrom an weiblichen Arbeitskräften ist ein gewaltiger und darf bei der Beurteilung der nach dem Kriege einsetzenden Verhältnisse nicht unterschätzt werden. Bei Beendigung des Krieges wird allein schon durch das Zurückfluten der Kriegsteilnehmer ein riesiges Ueberangebot an Arbeitskräften auch im Angestelltenberuf zu verzeichnen sein. Ueberläßt man es dem freien Spiel der Kräfte oder dem Zufall, so ist ein starker Lohndruck die Folge. Den Angestellten war es bisher vorherrschend durch eine lange Dienstdauer möglich, eine Erhöhung ihres Einkommens zu erreichen. Lebenshaltung, familiäre Verpflichtungen, Erziehung der Kinder wurden nach diesem Einkommen eingestellt. Durch Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten sind die Angestellten aus ihrem Beruf gerissen worden, und es ist durchaus nicht unbillig, zu verlangen, daß auch der Staat durch Schaffung gesetzlicher Bestimmungen den früheren Arbeitgeber zur Wiedereinstellung des aus dem Kriege heimkehrenden Angestellten verpflichtet. Schon nach dem geltenden Recht haben die Angestellten nach ihrer Rückkehr aus dem Kriegsdienst einen Anspruch auf Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses, wenn nicht vorher das Dienstverhältnis ausdrücklich durch Kündigung aufgehoben wurde. Namhafte Autoritäten auf dem Gebiet des Arbeitsrechts teilen diese Ansicht.

Rechtsanwalt Dr. Baum, Archivar des Verbandes der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, fragt in seinem Aufsatz „Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei Einberufung zum Kriegsdienst“ in der Zeitschrift „Arbeitsrecht“ (Jahrgang I, Nr. 3/4):

„Welche Einwirkung hat die Einberufung zum Kriegsdienst auf den Bestand des Arbeitsverhältnisses selbst? Wird es aufgehoben oder nur unterbrochen? Bedarf es zur Auflösung einer ausdrücklichen Kündigung?“

Er legt dann mit Recht dar, daß all diese Fragen um so dringlicher werden, je länger der Krieg dauert und je weniger seine Beendigung abzusehen ist. Auf Grund des § 323 B.G.B. entfällt bei der Unmöglichkeit der Leistung nur der Anspruch auf die Gegenleistung und mit dem Wegfall dieses Anspruches ist der Vertrag keineswegs aufgehoben, insbesondere dann nicht, wenn es sich, wie regelmäßig beim Dienstvertrag, um eine Dauerstellung handelt. Es kann nicht bestritten werden, daß die Einberufung zum Kriegsdienst nur eine zeitweilige Unmöglichkeit der Dienstleistung bewirkt. Dieses Fortbestehen des Arbeitsvertrages, auch bei vollständiger Unmöglichkeit der Leistung, ist nicht nur von theoretischer Bedeutung. Es hat u. a. zur Folge, daß das Wahlrecht und die Wählbarkeit der Beteiligten für Beisitzerstellen beim Gewerbe- und Kaufmannsgericht erhalten bleiben. Rechtsanwalt Dr. Baum schlußfolgert dann wörtlich:

„Die Bestimmung des § 323 B.G.B. kann also nur dahin ausgelegt werden, daß das Anstellungsverhältnis durch die Einberufung zum Kriegsdienst an sich nicht aufgelöst, sondern nur unterbrochen wird. In einer Auflösung bedarf es vielmehr der Kündigung, sei es unter Einhaltung der ständi-

ausgestaltet sind und paritätisch verwaltet werden. Ferner sollen die höheren Verwaltungsbehörden für alle größeren Bezirke Centralauskunftsstellen und für jeden Bundesstaat bzw. für mehrere kleinere Staaten gemeinsam eine Landeszentrale für Arbeitsvermittlung ins Leben rufen, die mit der Reichszentrale der Arbeitsnachweise in regelmäßigem Verkehr bleibt. Die Eingabe weist noch besonders auf die große Bedeutung des Arbeitsnachweises für die Ueberführung der Kriegswirtschaft in den Friedenszustand hin. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, der Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften, der Verband der Deutschen Gewerbevereine, die Polnische Berufsvereinigung sowie das Bureau für Sozialpolitik halten grundsätzlich an ihrer gemeinsamen Forderung einer reichsgesetzlichen Regelung des Arbeitsnachweises fest. Sie erachten diese nicht für ersetzbar durch ein Vorgehen der Landescentralbehörden im Verwaltungswege.

Nachdem sich indessen die Reichsregierung und ihr folgend die Landesregierungen bis in die letzten Wochen hinein gegen eine reichsgesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises während des Krieges ausgesprochen haben, legen die genannten Körperschaften Wert darauf, daß im Verwaltungswege keine die später durchzuführende reichsgesetzliche Regelung erschwere tieferreichende einzelstaatliche Ungleichheit auf diesem Gebiete geschaffen wird. Auch wollen sie der Gefahr begegnen, daß die ganze verwaltungsmäßige Regelung an der Oberfläche bleibt, für die bevorstehenden schweren Aufgaben der Arbeitsvermittlung aber keinen wesentlichen Nutzen bringt. Daher erheben sie gemeinsam die folgenden Mindestforderungen an eine vorläufige Regelung des Arbeitsnachweises durch Zusammenwirken der Behörden mit den sozialen Selbstverwaltungskörpern und werden diese unbeschadet ihrer weitergehenden Wünsche öffentlich in den Vordergrund stellen.

1. Die Landescentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sollen unverzüglich dahin wirken, daß ein gemeindlicher Arbeitsnachweis für alle gewerblichen Orte, zumindest in den Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern, errichtet wird. Die Landescentralbehörden können nach Anhörung von Vertretern der Gemeinde, der Arbeitgeber und der Arbeiter von Fall zu Fall einen gemeindlich unterstützten Arbeitsnachweis als ausreichend erklären, falls dieser paritätisch verwaltet wird.

2. Dem gemeindlichen oder ihm nach 1 gleichgestellten Arbeitsnachweis wird auf Grund des § 15 Str. V. G. die Errichtung von Fachabteilungen für die wichtigsten Berufsweige und die Bildung besonderer Männer- und Frauenabteilungen nach Maßgabe des voraussichtlichen Geschäftsumfanges aufgegeben.

3. Dem gemeindlichen oder ihm gleichgestellten Arbeitsnachweis ist (im Aufsichtsweg oder unter Zustimmung der §§ 2 II 2 und 15 Str. V. G.) die Errichtung eines paritätischen Verwaltungsausschusses aufzuerlegen.

4. Dem paritätischen Verwaltungsausschuß liegt die Festsetzung der Vermittlungsgrundsätze, die Anstellung mit den Berufsverhältnissen vertrauter Arbeitsvermittler, die Entscheidung über Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Nachweises und die Ausgestaltung des Nachweises ob.

5. Der gemeindliche Nachweis kann nach Verständigung mit den am Orte befindlichen anderen nichtgewerbmäßigen Nachweisen die Aufgaben einer örtlichen Centralauskunftsstelle übernehmen.

6. Die höheren Verwaltungsbehörden sind anzubalten, für größere Gebiete Centralauskunftsstellen zu schaffen nach Maßgabe der vom Reichsamt des Innern herbeigeführten Besprechung vom 30. April 1915 und des preussischen Ministerialerlasses vom 21. Mai 1915 (Ausgleichsstellen von Ueberfluß und Mangel auf dem Arbeitsmarkt auf Grund regelmäßiger Zusammenarbeit aller nichtgewerbmäßigen Arbeitsnachweise). Den nichtgewerbmäßigen Arbeitsnachweisen ist durch Wahl eines Beirats und Vorstandes, in dem alle Arbeitsnachweisgruppen gleichmäßig vertreten sind, entscheidender Einfluß auf die Geschäftsführung der Centralauskunftsstelle zu gewähren.

7. Für die Durchführung dieser Bestimmungen errichtet jeder Bundesstaat oder zu diesem Zwecke von mehreren Staaten begründete Verband eine Landeszentrale für Arbeitsvermittlung. Diese hat für die nichtgewerbmäßigen Arbeitsnachweise jede mögliche Erleichterung ihres Geschäftsverkehrs,

besonders eine Verbilligung des zwischenörtlichen Verkehrs, und für die Arbeitssuchenden eine Verbilligung notwendiger Reisen zu veranlassen.

8. Die Landescentralen haben der Reichszentrale der Arbeitsnachweise regelmäßig Bericht zu erstatten, um diese in den Stand zu setzen, durch Hinweise und Vorschläge ein einheitliches und wirksames Arbeiten der Arbeitsnachweise im ganzen Reiche herbeizuführen.

Die fünf oben genannten Körperschaften halten eine Regelung der Arbeitsvermittlung in der bezeichneten Weise für um so notwendiger, als die Ueberleitung der Kriegswirtschaft in den Friedenszustand das Arbeitsnachweises vor ganz neue und besonders geartete Aufgaben stellen wird, die nur durch ein Zusammenarbeiten der Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sowie der militärischen Stellen untereinander und mit den Organen der Arbeitgeber- und der Arbeitererschaft gelöst werden können.

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

E. Legien, M. d. R.

Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften Deutschlands,

M. Schiffer, M. d. R.

Verband der Deutschen Gewerbevereine (G. D.),

G. Hartmann.

Polnische Berufsvereinigung,

A. Gwidzel.

Bureau für Sozialpolitik.

Prof. Dr. E. Franke.

Die Gesellschaft für Soziale Reform tritt den Grundgedanken und Zielen der vorstehenden Forderungen der genannten Organisationen bei und spricht die dringende Erwartung aus, daß vor Beendigung des Krieges der Arbeitsnachweis so gerüstet dastehet, daß er allen Ansprüchen gerecht werden kann.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch.

### Das preussische Handelsministerium und die kaufmännische Frauenarbeit.

Der preussische Handelsminister Herr Dr. Schadow hat an die Regierungspräsidenten folgenden sehr beachtenswerten Erlaß gerichtet:

„Der infolge des Krieges eingetretene Mangel an männlichen Arbeitskräften hat zur Folge gehabt, daß sich weibliche Personen in großer Zahl der Beschäftigung in kaufmännischen Betrieben zugewandt haben. So erfreulich es ist, daß hier Frauen und Mädchen mit Erfolg geholfen haben, das wirtschaftliche Leben im Gange zu halten, so darf doch nicht vergessen werden, daß ein großer Teil von ihnen auf dauernde Beschäftigung nicht wird rechnen dürfen, da nach Friedensschluß die aus dem Felde heimkehrenden männlichen Arbeitskräfte in ihre früheren Stellen wieder einrücken werden. Ernste Bedenken muß daher die Tatsache erregen, daß eine große und das dauernde Bedürfnis offenbar weit übersteigende Zahl von Frauen und Mädchen den kaufmännischen Unterrichtsanstalten zufließt, um sich Fachbildung zu verschaffen. Diese Bedenken treten besonders hervor, wenn es sich um den Besuch privater Handelsschulen handelt, die — namentlich in den sogenannten Schnellkursen — ihren Schülerinnen günstigstenfalls nur eine gewisse äußere Gewandtheit im kaufmännischen Bureaudienst vermitteln. Es ist zu befürchten, daß vielfach die an diesen Schulen in der Regel geforderten hohen Schulgelde umsonst aufgewandt sein und schwere Enttäuschungen eintreten werden.

Ich ersuche Sie daher, diesen Verhältnissen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf Stärkung des Zulaufs gerichteten Bemühungen der privaten Handelsschulen entgegenzutreten. Insbesondere gebe ich zu erwägen, ob den privaten Handelsschulen die Beschränkung aufzuerlegen wäre, daß sie nicht mehr Schülerinnen aufnehmen dürfen, als sie nachweislich im April 1914 gehabt haben. Eine Wei-

Angestellte infolge der militärischen Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienste verhindert war.

Der Angestellte ist verpflichtet, nach Beendigung der militärischen Dienstleistung den Dienst wieder anzutreten. Tritt er den Dienst binnen 14 Tagen nicht an, so gilt dies als Austrittserklärung.

Ist der Angestellte nach Beendigung der militärischen Dienstleistung aus einem auf diese Dienstleistung zurückzuführenden Grund ohne sein Verschulden gehindert, den Dienst wieder anzutreten, oder unfähig, die versprochenen oder die den Umständen nach angemessenen Dienste zu leisten, so ist ihm das vertragsmäßige Entgelt für die Dauer von sechs Wochen zu gewähren.

Die Aufrechterhaltung von Dienstverhältnissen im Sinne dieser kaiserlichen Verordnung bewirkt nicht die Fortdauer der Versicherungspflicht in Ansehung der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.

Die Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Arbeitgeber nach dem 25. Juli 1914 den Betrieb seines Unternehmens gänzlich oder infolge der kriegerischen Verhältnisse zum größten Teil eingestellt hat, und wenn dieser Zustand an dem Tage andauert, an dem der Dienstnehmer den Dienst wieder antreten soll."

Durch die kaiserliche Verordnung in Oesterreich ist erreicht, daß die aus dem Kriege heimkehrenden Angestellten in ihre frühere Stellung wieder eintreten können. Auch die gesetzgebenden Körperschaften in Deutschland müssen jetzt zeigen, was sie für die am Kriege teilnehmenden Angestellten zu tun bereit sind.

D. Urban.

\* \* \*

Auch der Bund Technisch-Industrieller Beamten hat eine Denkschrift über soziale Demobilisierungsmahnahmen für die Privatangestellten, insbesondere die heimkehrenden Kriegsteilnehmer, an den Bundesrat und Reichstag übermittelt, in der er auf die österreichische Verordnung hinweist und ähnliche Mahnahmen auch für Deutschland befürwortet. Dieser Bund geht allerdings in seinen Forderungen erheblich weiter. Er verlangt auch, daß den aus dem Heeresdienst entlassenen Privatangestellten auf Antrag Darlehen aus öffentlichen Mitteln (bis zu 600 Mk. auf längstens drei Jahre) gewährt werden; daß die Familienangehörigen der aus dem Heeresdienst Entlassenen noch einen vollen Monat uneingeschränkten Anspruch auf die staatliche bzw. gemeindliche Familienunterstützung haben sollen, sofern nicht schon von der Sozialversicherung oder Kriegsbeschädigtenfürsorge Mittel für ihren Unterhalt gewährt werden; daß Privatangestellte nach dem Kriege bis zur Dauer eines Jahres halbmonatliche Gehaltszahlungsfristen verlangen können; daß ihnen für aufgelaufene Mietschulden gerichtlicherseits angemessene Fristen gewährt werden; daß die auf 2000 Mk. erhöhte Grenze des pfändungsfreien Gehalts bis zu deren endgültiger Regelung beibehalten wird; daß eine öffentliche, centralisierte Stellenvermittlung für Privatangestellte geschaffen wird, und daß für Arbeiter und Angestellte bis 5000 Mk. Jahreseinkommen aus Reichsmitteln Arbeitslosenunterstützung durch eine dauernde Reichsarbeitslosenversicherung gewährt wird. — Für die beiden letzteren Forderungen möchten wir uns ebenfalls aussprechen.

Das Verbandsorgan der Bureauangestellten bezeichnet die österreichische Verordnung als eine glückliche Lösung und spricht den Wunsch aus, daß auch für Deutschland eine ähnlich geartete Regelung herbeigeführt werden möge, zumal schon die gewaltige Zunahme der Frauenarbeit ein gesetzliches Eingreifen erfordere.

Nr. 17

Wir schließen uns diesem Wunsche durchaus an und halten dafür, daß eine solche gesetzliche Regelung wohl durchführbar wäre, wenn auf schwierig gelagerte Verhältnisse durch schiebsgerichtliche Entscheidungen, die den einzelnen Fall beurteilen können, Rücksicht genommen wird.

Was uns indes bewegt, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, ist nicht lediglich die Rücksicht auf die Privatangestellten, sondern das weitere Problem, inwieweit ein gesetzlicher Kündigungsausschluß für Kriegsteilnehmer auch für die Arbeiter in Erwägung zu ziehen wäre. Denn daß er allein für Angestellte gerechtfertigt und nützlich, für Arbeiter dagegen nicht am Platze oder gar nachteilig wäre, wird wohl keiner behaupten. Nur auf die Möglichkeit der Durchführung kommt es hier an, die allerdings bei den Arbeitern nicht so einfach und leicht ist als bei den Angestellten. Würde letzteres der Fall sein, so würde die Arbeitsvermittlung nach dem Kriegsabschluß ganz wesentlich vereinfacht werden. Ein jeder Arbeiter hätte sich zunächst bei seinem letzten Arbeitgeber, bei dem er vor der Einstellung in den Heeresdienst beschäftigt war, zu melden, und dieser darf ihn nicht abweisen, sofern er nicht nachweist, daß sein Betrieb nicht in stande ist, die frühere Arbeiterzahl wieder aufzunehmen.

Für die weitaus große Masse der gewerblichen Arbeiter wird dies nicht durchführbar sein. Wohl aber könnte ein solches Recht auf Wiedereinstellung in den früheren Betrieb unter gewissen Beschränkungen auch den Arbeitern teilhaftig gemacht werden, nämlich den älteren Arbeitern, die der Krieg aus ihren langjährigen Stellen gerissen hat und die nach dem Kriege wegen ihres Alters nicht so leicht wieder eingestellt werden. Es liegt eine grausame Härte darin, daß Arbeiter, die für den Dienst des Vaterlandes keineswegs zu alt und schwach befunden wurden, nach dem Kriege von Betrieb zu Betrieb laufen müssen und vergebens um Arbeit nachfragen. Ihnen schulden wir vor allem eine gewisse Fürsorge für ihre Wiedereinstellung in den Friedensstand. Wir möchten uns also auch für das Recht der Wiedereinstellung der Arbeiter in den früheren Betrieb aussprechen, sofern es sich handelt: a) um LandsturMLEUTE, die das 39. Lebensjahr überschritten haben, b) mindestens ein Jahr lang vor Eintritt in den Heeresdienst in dem betreffenden Betrieb beschäftigt waren, c) für die fragliche Beschäftigung noch tauglich sind und d) um Betriebe, die mindestens 10 Arbeiter beschäftigen. Wir hoffen, daß die Eingaben der Angestelltenverbände im Reichstag Annahme finden, und daß dabei auch den älteren Arbeitern eine schwere Sorge um die Zukunft vom Herzen genommen wird.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Zur Organisation des Arbeitsnachweises.

Der unbefriedigende Stand des öffentlichen Arbeitsnachweises trotz der vor Jahresfrist gefaßten Beschlüsse des Deutschen Reichstags und der danach erfolgten bundesrätlichen und centralbehördlichen Mahnahmen, veranlaßte die Gewerkschaftsleitungen aller Richtungen im Verein mit dem Bureau für Sozialpolitik, eine neuerliche Eingabe an die Landescentralbehörden zu richten, der sich auch die Gesellschaft für Soziale Reform in den Grundgedanken und Zielen anschließt. In dieser Eingabe wird die Forderung erhoben, unverzüglich gemeindliche Arbeitsnachweise für alle größeren und gewerblichen Orte zu errichten, die mit Fachabteilungen und Männer- und Frauenabteilungen

gerung der Privatschulunternehmer würde durch nachdrücklichen Hinweis auf die lediglich widerruflich erfolgte Erteilung der Genehmigung zum Betribe der Schulen zu begegnen sein. Bei Revision der Schulen, zu denen nach Bedarf die kommunalen Schulbeamten heranzuziehen sind, wird den bei den Privatschulen verbreiteten Mißbräuchen, wie gleichzeitiger Unterricht mehrerer Klassen durch einen Lehrer, mechanisches Diktieren ohne sachliche Belehrung usw., besondere Beachtung zu schenken und un-nachlässig auf Abstellung zu dringen sein.

Bei den öffentlichen Schulen liegen zwar die erwähnten Bedenken nicht im gleichen Maße vor, da von ihnen erwartet werden kann, daß sie ihren Schülerinnen eine gründliche und zuverlässige Ausbildung mitgeben. Indessen ist darauf zu halten, daß auch von seitens der öffentlichen Schulen alles vermieden wird, was dazu dienen kann, den Zustrom der weiblichen Jugend zum kaufmännischen Fachunterricht zu verstärken."

### Einführung der gesetzlichen Sommerzeit vom 1. Mai bis 30. September.

Der Bundesrat hat für die Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September die gesetzliche Sommerzeit angeordnet. Für diese Zeit werden am 30. April, nachts 11 Uhr, alle Uhren um eine volle Stunde vorgerückt, was zur Folge hat, daß das gesamte gewerbliche, öffentliche und private Leben auf einen früheren Tagesbeginn eingestellt wird. Für diese Maßnahme wurde schon seit dem Jahre 1908 in sozialpolitischen Kreisen rege Propaganda gemacht; sie wurde damit begründet, daß es der Volksgesundheit dienlich sei, im Sommer der Arbeit und Geschäfte eine Stunde früher ledig zu sein und den Abend länger zu genießen. Für den Bundesrat war die Erwartung maßgebend, daß infolge der neuen Zeitrechnung die Geschäfte und Wirtschaften um eine Stunde früher geschlossen und dadurch erheblich an Beleuchtung gespart werden könne. Oesterreich-Ungarn, Holland und die Türkei haben sich der Einführung der Sommerzeit angeschlossen.

### Statistik und Volkswirtschaft.

#### Das Volkseinkommen.

Das Volkseinkommen bildet keinen engumschriebenen Begriff. Im allgemeinen versteht man unter Volkseinkommen den Gesamtbetrag der Einkommen der Privaten eines Staates. Die Kenntnis des Volks- oder — wie man sich noch anders ausdrückt — Nationaleinkommens hat nicht nur theoretisches Interesse, sondern auch eminente praktische Bedeutung, so z. B. für die Beurteilung der Spannkraft einer Volkswirtschaft bei Einführung neuer Steuern.

Insbeyondere durch den Krieg werden tief- und weitgreifende Aenderungen in der Gestaltung des Volkseinkommens, in dessen Verteilung unter den einzelnen Bevölkerungsschichten usw. hervorgerufen. Auf der einen Seite werden zahlreiche Existenzen ruiniert bzw. proletarisiert. Zahlreiche andere müssen sich überhaupt mit Mindereinnahmen begnügen, müssen sich einschränken usw. Auf der anderen Seite werden durch die Einwirkungen des Krieges und begünstigt durch die Milliardenbestellungen des Staates große Kapitalanhäufungen in verhältnismäßig wenigen Händen zusammengezogen. Die hierdurch entstehenden bedeutenden Verschiebungen in der Verteilung des Nationaleinkommens werden sich erst in der Zeit nach dem Kriege klar überblicken lassen. Manchen Einblick in die Gestaltung

der diesbezüglichen Verhältnisse gewährt jedoch schon jetzt das Ergebnis der Einkommensteueranlagung für das Jahr 1915, der ersten während des Krieges. Es handelt sich hierbei nur um die ersten Einwirkungen des Krieges, deren Schwere erst in den Ergebnissen der späteren Jahre ins Gewicht fallen wird. Während das Gesamtvolkseinkommen Preußens laut der Veranlagung für das Jahr 1915 um mehr als 5 Proz. zurückgegangen ist<sup>\*)</sup>, stellt sich heraus, daß innerhalb dieser Gesamtercheinung schwerwiegende Verschiebungen stattgefunden haben. Das wurde in dem Staatshaushaltsausschuß des preußischen Abgeordnetenhauses festgestellt, und in dem in der Tagespresse erschienenen Sitzungsbericht heißt es, „daß die Einkommensteuer in manchen Bezirken erheblich im Ertrag zurückgegangen sei. Auffallend geringe sei sie aber in Schneidemühl (um 29,3 Prozent), ebenso in den Regierungsbezirken Münster und Bromberg.“<sup>\*\*)</sup>

Es verlohnt sich daher einen Blick auf die einschlägigen Verhältnisse, wie sie bis jetzt bestanden, zu werfen, und anschließend daran einige Angaben über den Stand der gleichen Dinge in den drei Deutschland befreigenden Staaten — Frankreich, England und Rußland — mitzuteilen.

Eine wissenschaftlich festgelegte Methode zur Errechnung des Volkseinkommens gibt es nicht. Verschiedene Forscher befolgen eigene Wege, ziehen mehr oder weniger ins einzelne gehende Faktoren heran und gelangen oft zu ziemlich abweichenden Resultaten. Doch bildet die Einkommensteuer anerkanntermaßen die sicherste Grundlage für die Schätzungen — und nur um Schätzungen kann es sich nach Lage der Dinge hierbei handeln — des Volkseinkommens. Nicht überall indessen ist die Einkommensteuer eingeführt, so z. B. gibt es keine reichsdeutsche Einkommensteuer und von den deutschen Einzelstaaten ist sie am vollkommensten allein in Preußen ausgebaut.

Bekanntlich sind in Preußen Jahreseinkommen von weniger denn 900 Mk. steuerfrei. Von den Zensiten mit einem 900 Mk. übersteigenden Jahreseinkommen sind einige Kategorien infolge der auf ihnen lastenden anderweitigen Leistungen gesetzlich von der Steuerzahlung befreit. Laut dem Statistischen Jahrbuch für den Preussischen Staat (12. Jahrgang, Berlin 1915) gab es in Preußen von der Gesamtzahl 16 254 480 Zensiten des Jahres 1914 7 986 634 Steuerfreie zusätzlich 583 784 von der Steuer Befreite, zusammen also 8 570 418 Zensiten der beiden genannten Kategorien. Mit anderen Worten, mehr als 49,1 Proz. sämtlicher preussischen Zensiten haben ein Jahreseinkommen von nicht einmal 900 Mk. Unter Berücksichtigung der Gruppe der von der Steuer Befreiten, was nur gerechtfertigt ist angesichts dessen, daß die Befreiung nur nach einwandfreier Prüfung erfolgt, erhöht sich der angegebene Prozentsatz auf rund 52,7 vom Hundert. Wie hoch das Einkommen dieser beiden Gruppen ist, ist nicht festzustellen. Die amtliche Statistik nimmt rein rechnerisch das Durchschnittseinkommen der Steuerfreien für 450 Mk., dasjenige der anderen Gruppe für 900 Mk. an. Wie weit diese Annahme von der Wirklichkeit abweicht, läßt sich nicht sagen. In bürgerlichen Kreisen besteht die Meinung, sie als zu niedrig hinzustellen. Manche schlagen für die erste Gruppe die Durchschnittsquote von 600 Mk. vor. Dr. Karl Helfferich, der

<sup>\*)</sup> „Berliner Tageblatt“, Abendausgabe vom 13. März 1916.

<sup>\*\*)</sup> „Berliner Tageblatt“, Morgenausgabe vom 14. März 1916.



gegenwärtige Staatssekretär des Reichsschatzamtes, bestreitet entschieden, daß „der Anfaß von 750 Mk. für das durchschnittliche Einkommen der steuerfreien Personen zu hoch gegriffen sein sollte.“\*) Für das durchschnittliche Einkommen der freigestellten Zensiten berechnet Helfferich den Anfaß von 1000 Mk.

Die amtliche Statistik führt folgende Einkommensgruppen auf:

Einkommensgruppen (in Mark)	Zahl der Zensiten	Gesamteinkommen Mark
1. von 900 bis 3 000	6 795 861	9 761 930 000
2. " 3 000 " 6 500	689 635	2 576 260 000
3. " 6 500 " 9 500	102 667	796 100 000
4. " 9 500 " 30 500	116 133	1 799 990 000
5. " 30 500 " 100 000	24 551	1 231 630 000
6. über 100 000	5 215	1 265 230 000
Zusammen über 900 Mk.	7 684 062	17 431 140 000
Dazu treten die Einkommen bis 900 Mk. . . . .	7 986 634	3 593 990 000
Die Einkommen der Freigestellten . . . . .	583 784	525 410 000
Zusammen	16 254 480	21 550 540 000

Die beiden Schlüsszahlen repräsentieren mithin die Anzahl der Zensiten und das Gesamteinkommen aller Zensiten bzw. das preußische Volkseinkommen. Es wäre aber falsch, die letztere Zahl als das die Wirklichkeit einwandfrei widerspiegelnde Ergebnis hinzunehmen. Nicht unerhebliche Einkommensmengen entziehen sich der Steuerveranlagung. Dr. Helfferich schätzt das von der Veranlagung nicht erfaßte Einkommen auf 10 Proz. von dem Gesamteinkommen aller Zensiten mit über 900 Mk. Einkommen. Nach Berechnungen Dr. Helfferichs betrug das Gesamteinkommen der Privaten in Preußen im Jahre 1913 24,8 Milliarden Mark.

Das Jahreseinkommen bis 3000 Mk. kann unter Berücksichtigung der außerordentlich gestiegenen Kosten des Lebensunterhalts während des letzten Jahrzehnts nicht anders als ein proletarisches bezeichnet werden. Die Einkommensgruppe von 900 bis 3000 Mk. umfaßt rund 41,2 Proz. aller Zensiten in Preußen. Zusammen mit den beiden Gruppen der Steuerfreien und Freigestellten stehen demnach ihren Einkommensverhältnissen entsprechend auf dem sozialen Niveau des Proletariats rund 93,9 Proz. aller preußischen Zensiten. Sollte es aber scheinen, daß die bezeichnete Höchstgrenze zu hoch gegriffen ist, so dürften derartige Bedenken bei einem Einkommensfaß von 2400 Mk. als Höchstgrenze des proletarischen Existenzniveaus unbedingt in Wegfall kommen müssen. Zensiten mit einem Einkommen von 900 bis 2400 Mk. gab es laut der Statistik 1914 insgesamt 6 479 565 von der Gesamtzahl von 6 795 861 Zensiten der Einkommensgruppe von 900 bis 3000 Mk. Zusammen mit den beiden Gruppen der Steuerfreien gab es also in Preußen 15 049 983 Zensiten mit einem Jahreseinkommen unter 2400 Mk. und das macht rund 92,6 vom Hundert sämtlicher Zensiten, ein Resultat, welches von dem oben angeführten sich nur gering unterscheidet.

Bei allen diesen Betrachtungen ist ein äußerst wichtiges Moment nicht außer acht zu lassen, das ist die allgemeine Verteuerung des Lebensunterhalts, die Verteuerung der Ernährungsmittel und das Sinken der Kaufkraft des Geldes. Die Durchschnittspreise der 14 wichtigsten Lebensmittel, für welche das Preu-

sijsche Statistische Jahrbuch Daten bringt, haben sich in der Zeit seit 1900 um rund 40 Proz. im Jahre 1913 bzw. 55 Proz. im Jahre 1914 erhöht. Das ist ein markantes Zeichen der Erschwerung der Lebenshaltung. Dazu kommen aber noch der gestiegene Mietzins, die erhöhten staatlichen und Kommunalsteuern und Abgaben usw. usw. Die geringe Erhöhung des Einkommens wird von der Steigerung der unbedingt notwendigen Ausgaben vollkommen wettgemacht, sie bedeutet nur, daß das Sinken des Lebensniveaus der breiten Schichten des arbeitenden Volkes verhindert wird. Und dieses Verdict ist ausschließlich der segensreichen Wirksamkeit der Gewerkschaften zuzuschreiben.

Für Errechnung des Volkseinkommens Deutschlands gibt es keinen ebenso sicheren Maßstab wie für Preußen. Doch gilt allgemein als zutreffend, daß die Einkommensverhältnisse in den anderen deutschen Bundesstaaten denen von Preußen im großen ganzen entsprechen. Da die Feststellungen des Volkseinkommens überhaupt meist auf Schätzungen beruhen, kann dieser Grundsatz auch hier in Anwendung gebracht werden. Demnach wäre, da das Gesamteinkommen von rund 21,55 Milliarden Mark durchschnittlich 526 Mk. auf einen preußischen Einwohner abgibt, das Volkseinkommen Deutschlands mit seinen 67 Millionen Einwohnern im Jahre 1914 35 bis 36 Milliarden Mark. Dr. Helfferich berechnet in seinem oben zitierten Buch die Gesamtsumme der privaten Einkommen im Jahre 1913 auf 40—41 Milliarden Mark. Der Unterschied rührt daher, daß die von Dr. Helfferich angenommene Durchschnittsquote der Steuerfreien, wie oben dargelegt, eine höhere ist, ferner daß das offizielle Ergebnis um 10 Proz. für das schätzungsweise von der Steuerveranlagung nicht erfaßte Einkommen erhöht wird usw. Der von Dr. Helfferich ermittelte Betrag des deutschen Nationaleinkommens gilt im allgemeinen als der Wirklichkeit nahestehend.

In Frankreich ist das Einkommensteuergesetz erst unmittelbar vor dem Kriegsausbruch nach Jahrzehnte währenden inneren Kämpfen zustande gekommen. Seine Durchführung ist bis nach Kriegsende hinausgeschoben. Mithin fehlt eine sichere Handhabe zur Ermittlung des Volkseinkommens. Man behilft sich auf Umwegen durch Berücksichtigung des Ertrages der Grund- und Gewerbesteuern, der Profite der Aktiengesellschaften, der Arbeiterlöhne u. a. mehr. Im Jahre 1907 legte der damalige Finanzminister Caillaux dem Parlament einen Vorschlag vor, auf diese Weise ermittelten Einkommen vor. Die Zahl der Zensiten wurde als 10 999 200 betragend angenommen (bei einer Einwohnerzahl von 39,6 Millionen). Das Gesamteinkommen betrug, nach diesen Berechnungen, 22,5 Milliarden Frank = rund 18 Milliarden Mark. Wie der bekannte französische Gelehrte Professor Leroy-Beaulieu in einer kurz vor dem Kriege erschienenen Schrift\*) in Uebereinstimmung mit anderen Autoren behauptet, müsse dieses Resultat um etwa 20—25 Proz. erhöht werden, um Caillaux' Berechnungen richtigzustellen und sie auf den Stand des Jahres 1912 zu bringen. Nach den hiernach vorgenommenen Änderungen und der Umwertung der Frank- in Markwährung repräsentiert sich die verbesserte Tabelle von Caillaux wie folgt:

\*) Dr. Karl Helfferich, Deutschlands Volkswohlstand 1888—1913. Vierte Auflage, 1914. Seite 94.

\*) Pierre Leroy-Beaulieu, Steuern und Einkommen in Frankreich, England und Deutschland. Paris 1914. (Frankösisch.)

aus anderen Ursachen dienstuntauglich ein. Wäre das nicht beabsichtigt worden, so hätte der Antrag anders formuliert werden müssen. So, wie er angenommen ist, kann er auch auf die Kriegsbeschädigten angewandt werden. Aber auch für die Wiederherstellung der im Heeresdienst erkrankten Mannschaften haftet die Heeresverwaltung, und auch für sie wäre die Durchführung des Antrages nur nachteilig. Wenn die Sachkenntnis der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft nicht so weit reicht, diese Konsequenzen zu erkennen, so möge sie von solchen Anträgen die Finger lassen. Oder ist sie in ihrer Internationalität schon soweit fortgeschritten, daß sie die Fühlung mit der deutschen Sprache gänzlich verloren haben sollte?

Der „Vorwärts“, dem wir die vorstehenden Zeilen als Entgegnung einsandten, bringt sie zum Abdruck mit einer Erklärung, in der er uns eine Fälschung seines Berichts vortwirft. Wir bitten die Leser, selber nachzuprüfen, auf welcher Seite gefälscht worden ist.

Am 8. April schrieb der „Vorwärts“:

„Einige Angehörige der alten Fraktion konnten es allerdings nicht über sich gewinnen, für einzelne der Anträge der neuen Fraktion zu stimmen.“

Am 15. April schrieb das „Correspondenzblatt“: „Unter dem Titel: „Wettere Klärung“ berichtet der „Vorwärts“ vom 8. April über die parlamentarischen Mißerfolge der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft im Reichstage, deren Anträge, wie schon vorher in der Budgetkommission, einfach niedergestimmt würden. . . . Beide sozialdemokratischen Fraktionen stimmten gegenseitig für ihre Anträge, die sich ergänzten. Einige Angehörige der alten Fraktion konnten es allerdings nicht über sich gewinnen, für einzelne Anträge der neuen Fraktion zu stimmen.“ Dazu bemerkten wir: Das Verhalten dieser „einiger Mitglieder der alten Fraktion“ erscheint uns sehr berechtigt. . . .“

Am 17. April berichtet der „Vorwärts“:

„Darüber ist das „Correspondenzblatt“ recht unwirsch. Es nimmt an, „einige Mitglieder der alten Fraktion hätten gegen diesen Antrag gestimmt. Der Antrag hätte auch eine Ablehnung verdient. . . .“

Am 18. April heißt es in unserer Entgegnung wie nachstehend:

„Der „Vorwärts“ berichtet . . . : „Das „Correspondenzblatt“ nimmt an, „einige Mitglieder der alten Fraktion“ hätten gegen diesen Antrag gestimmt. Wir müssen natürlich diese Annahme, die uns die Verantwortlichkeit für die Berichte des „Vorwärts“ zuweist, dankend ablehnen, halten vielmehr dafür, daß der „Vorwärts“ den Mut haben sollte, sich zu seiner eigenen Berichterstattung zu bekennen.“

Die Redaktion.

#### Aus der Partei.

Am 18. März starb der fast 70 Jahre alte Reichstagsabgeordnete für den schlesischen Wahlkreis Reichenbach-Neurode, Genosse August Kühn, der Begründer und Herausgeber des „Proletarier aus dem Eulengebirge“.

#### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der „Grundstein“ äußert sich in Nr. 16 über die Zuwanderung ausländischer Arbeiter nach dem Kriege. Den Anlaß dazu gab eine Kundgebung preußischer Großagrarien, die dem Minister ihre Wünsche zur Kenntnis brachte, sowie eine Stellungnahme des österreichischen Bauarbeiterorgans, das darauf hinweist, daß vor dem Kriege nicht bloß der italienische Bauarbeiter, sondern auch der italienische Bauunternehmer in Oesterreich eine Rolle gespielt habe und daß es für Oesterreich sicherlich militärisch von Wichtigkeit sei, wenn seine Bauten von Leuten ausgeführt würden, die im Kriege auf

feindlicher Seite ständen und dann vielleicht die Verteidigungswerke besser kannten als die eigenen Landesfinder. — Der „Grundstein“ erinnert an den großen Umfang, den die Italienerwanderung auch für das deutsche Baugewerbe angenommen hatte. Allerdings braucht das Unternehmertum nur „Hände“; in politischer und gewerkschaftlicher Hinsicht war der Ausländer rechtlos. Das Blatt stellt nun die Frage, ob man dieses Verhältnis auch nach dem Kriege wieder einführen wolle. Ohne so weit zu gehen, wie die amerikanischen Arbeiter, die die ihnen unbequeme Zuwanderung durch Absperurmaßregeln zu unterbinden suchten, müßten die deutschen Arbeiter doch fordern, daß den in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeitern die Erwerbung der Reichsangehörigkeit möglichst erleichtert werde, und daß das Koalitionsrecht für Inländer und Ausländer gleich sei! Darauf, daß etwa die deutschen Unternehmer sich über die Kriegszeit hinaus von nationalen Gefühlen leiten lassen und deshalb die ausländischen Arbeiter zukünftig ausschließen werden, warte jedenfalls kein verständiger Arbeiter.

Der Zentralverband der Fleischer schloß das Jahr 1915 mit 2610 Mitgliedern (gegen 3519 Ende 1914) ab. Der Bestand der Hauptkasse stieg von 47 310 Mk. auf 65 393 Mk. Für Unterstützungen wurden 39 364 Mk. verausgabt. Auf tariflichem Gebiete hat der Verband erhebliche Fortschritte erreicht, indem er für 3280 Beschäftigte 18 176 Stunden Arbeitszeitverkürzungen und für 4668 Beschäftigte 14 705 Mk. Lohnerhöhungen pro Woche durchsetzte und zumeist auch tariflich festlegte.

Der Verband der Maler hat die Nr. 15 des Verbandsorgans als Agitationsnummer herausgegeben. Der Verband schloß das Jahr 1915 mit einer Mitgliederzahl von 12 375, einer Einnahme von 573 297 Mk. und einer Ausgabe von 406 293 Mk. ab. Das Gesamtvermögen betrug Ende 1915 671 415 Mk.

Der Deutsche Metallarbeiterverband musterte am Jahreschlusse 1915 noch 234 307 Mitglieder. Die Jahreseinnahme wird auf 8 974 099 Mk., die Jahresausgabe auf 6 232 835 Mk. angegeben. Für Unterstützungen wurden insgesamt 1 257 334 Mk., verausgabt.

Der Zentralverband der Steinarbeiter hatte am Schlusse des Jahres 1915 6532 Mitglieder.

Der Zentralverband der Zimmerer verzeichnet bei seinem Rechnungsabschlusse 1915 22 916 Mitglieder in 673 Zahlstellen. Die Gesamteinnahmen der Hauptkasse betragen 755 259 Mk., die Ausgaben 865 055 Mk., das Gesamtvermögen des Verbandes 4 958 931 Mk. Gegen Ende 1914 ist das Vermögen um 237 304 Mk. zurückgegangen.

#### Aus der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung.

Der Jahreswechsel hat der schweizerischen Gewerkschaftspresse einige Veränderungen gebracht. Der neugegründete Sonderbund der Heimarbeiter der Textilindustrie hat unter dem Titel „Der Heimarbeiter“ ein eigenes Blatt gegründet, das unter der Redaktion des Genossen Tobler in Luzern (Kanton St. Gallen) alle 14 Tage erscheint. Tobler war vorher Centralassistent des Schweizerischen Textilarbeiterverbandes. Viel bemerkt wurde von der Arbeiterpresse der Einführungsartikel des „Heimarbeiter“, in dem es unter anderem heißt: „Es soll ein Kampfblatt für die Interessen der Arbeiterschaft werden, aber nicht ein

Einkommen (in Mark)	Zahl der Zensiten	Gesamteinkommen (in Milliarden Mark)
Bis 2 000	9 500 000	12,2
von 2 000 bis 2 400	568 000	1,6
" 2 400 " 4 000	446 000	1,7
" 4 000 " 8 000	294 000	2,1
" 8 000 " 16 000	128 000	1,8
" 16 000 " 40 000	51 000	1,6
" 40 000 " 80 000	9 800	0,66
über 80 000	3 400	0,58
<b>Zusammen</b>	<b>10 990 200</b>	<b>22,22</b>

Dieses Gesamteinkommen entspricht annähernd dem preussischen. Das Durchschnittseinkommen auf jeden Einwohner gerechnet stellt sich in Frankreich etwas höher, auf beinahe 560 Mk. Während in Preußen 92,6 Proz. aller Zensiten weniger als 2400 Mk. Jahreseinkommen haben, sind es in Frankreich noch nicht ganz 91 Proz. Interessant, daß die Zahl der Großzensiten mit einem Einkommen von über 80 000 Mk. in Frankreich kleiner ist als in Preußen, sie beträgt dort 3400 gegenüber 7407 hier. Dagegen ist das Gesamt- und Durchschnittseinkommen dieser Einkommensgruppe in Preußen ein viel höheres als in Frankreich. Es betragen: Gesamteinkommen dieser Gruppe in Preußen 1460,9 Millionen, in Frankreich 560 Millionen Mark; das Durchschnittseinkommen eines Zensiten in Preußen 197 200 Mk., in Frankreich — nur 164 700 Mk. Diese Tatsache beleuchtet die viel stärkere Konzentration des Kapitals und des Einkommens in Preußen, entsprechend dem entwickelten Stand der deutschen Industrie, im Vergleich zu Frankreich. Dieses ist immer noch mehr das Land kleinerer und mittlerer Vermögen und Rentner.

Noch etwas kräftiger als in Preußen tritt diese Konzentration in England zutage. So betrug, laut den Angaben von Leroy-Beaulieu auf Grund des Voranschlags für das Jahr 1913, die Zahl der Großzensiten mit einem Jahreseinkommen von mehr als 100 000 Mk. 11 554, deren Gesamteinkommen rund 2,9 Milliarden Mark (in Preußen 5215 Zensiten mit 1265 Millionen Mark). Das ergibt durchschnittlich 251 000 Mk. auf jeden Zensiten gegenüber 242 000 Mk. durchschnittlich in Preußen, d. h. annähernd gleiche Zahlen. Preußen und folglich auch Deutschland haben mithin bezüglich des Tempos der Anhäufung großer Kapitalien das industrieälteste und kapitalreichste Land der Welt eingeholt.

Bis in den Krieg hinein waren in England die Einkommen unter 3200 Mk. steuerfrei. Diese Grenze wurde im Krieg auf 2400 Mk. herabgesetzt. Nach den von Leroy-Beaulieu angeführten, sich auf das Steuerjahr 1911/12 beziehenden Daten betrug das gesamte besteuerte Einkommen der Privaten in England rund 21,4 Milliarden Mark. Das Einkommen aller steuerfreien Zensiten nimmt derselbe Verfasser, sich auf englische Autoritäten und Administratoren berufend, in gleicher Höhe an. Demgemäß würde das Volkseinkommen Englands 42,8 Milliarden Mark — oder etwa 955 Mk. auf jeden Einwohner gerechnet — ergeben. Dr. Helfferich bezeichnet die Höhe des englischen Nationaleinkommens „vor einigen Jahren“ auf 35 Milliarden insgesamt bzw. auf nur 815 Mk., auf jeden Einwohner gerechnet. Da das Schätzungsjahr hierbei nicht angegeben ist, lassen sich auch die angeführten Zahlen kaum verwenden.

In Rußland wird das Einkommensteuergesetz gegenwärtig erst im Reichsrat durchberaten. Die amtliche Statistik jeder Art und ganz besonders die Gewerbestatistik liegen so sehr im argen, daß ihre

wissenschaftliche Wertung fast zwecklos ist. Alle Berechnungen des Volkseinkommens beruhen auf ganz vagen Kombinationen, und niemand weiß, ob sie wenigstens einigermaßen der Wirklichkeit entsprechen. So erwähnte der russische Landwirtschaftsminister in der Sitzung der Duma vom 2. März d. J. in einer flüchtigen Redewendung, das Nationaleinkommen Rußlands betrage 15 Milliarden Rubel (1 Rubel = 2,16 Mk.), wovon 9 Milliarden auf die Landwirtschaft entfallen. Doch steht es mit der Berechtigung dieser Behauptungen sehr dahin. Der russische Nationalökonom S. Prokopowitsch beschäftigt sich mit dem Problem des russischen Volkseinkommens in einer in deutsch erscheinenden Arbeit\*) und nach sehr eingehenden Kalkulationen gelangt er zum Ergebnis, daß das Europäische Rußland im Jahre 1900 mit seinen damals rund 97 Millionen Einwohnern zusammen 6 125 000 000 Rubel = 13,23 Milliarden Mark Einkommen hatte. Das ergibt ein Jahreseinkommen von 63 Rubel = 136 Mk. auf jeden Einwohner gerechnet. Andere Autoren berechnen einen Durchschnittsatz von 73—74 Rubel auf jeden Einwohner; doch, wie gesagt, es handelt sich bei all diesen Angaben um wenig begründete Mutmaßungen. Es kann daher nicht entschieden werden, ob die russische Volkswirtschaft, besonders in ihrem wichtigsten Zweige, in der Landwirtschaft, im letzten Jahrzehnt wirkliche Fortschritte aufzuweisen hat, was von manchen Beurteilern bislang bestritten wird.

A. Grigorjanz.

## Arbeiterbewegung.

### „Das „Correspondenzblatt“ für Militär- und Dienstantuglicher.“

Unter dieser, wider besseres Wissen gewählten Uebersetzung sucht der „Vorwärts“ den Sachverhalt, der unserer Kennzeichnung des sozialpolitischen Debüts der „Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft“ in Nr. 16 des „Correspondenzblattes“ zugrunde liegt, zu verdrehen. Wir hatten nach dem „Vorwärts“-Bericht vom 8. April mitgeteilt, daß einige Angehörige der alten Fraktion nicht für die Anträge der neuen Fraktion gestimmt hätten, und hatten dieses Verhalten für sehr berechtigt gefunden, da der angenommene Antrag der Arbeitsgemeinschaft, der die beschleunigte Entlassung dauernd kranker und dienstuntauglicher Mannschaften fordert, den Kriegsbeschädigten mehr nachteilig als förderlich sei. Der „Vorwärts“ berichtet nun am 17. April: Das „Correspondenzblatt“ nimmt an, „einige Mitglieder der alten Fraktion“ hätten gegen diesen Antrag gestimmt. — Wir müssen natürlich diese Annahme, die uns die Verantwortlichkeit für die Berichte des „Vorwärts“ zuweisen würde, dankend ablehnen, halten vielmehr dafür, daß der „Vorwärts“ den Mut haben sollte, sich zu seiner eigenen Berichterstattung zu bekennen.

Im weiteren sucht der „Vorwärts“ den Sinn des beschlossenen Antrags so darzustellen, als ob mit demselben Kriegsbeschädigte gar nicht gemeint seien, sondern nur die durch Krankheit dienstuntauglichen. Was die Antragsteller mit dem Antrag bezweckt haben, berührt bekanntlich die Anwendung nicht, die sich an den reinen Wortlaut zu halten hat. Der Wortlaut spricht aber ausdrücklich von der Entlassung dauernd kranker und dienstuntauglicher Mannschaften, schließt also auch

\*) Sergei Prokopowitsch, Ueber die Bedingungen der industriellen Entwicklung Rußlands. Tübingen. Verlag von J. C. B. Mohr. 1913.

Geblatt. Wenn immer möglich, so soll durch dasselbe die Kluft, die in vielen Fällen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber besteht, nicht noch vergrößert werden, sondern es wird dieselbe zu überbrücken suchen, analog dem Grundsatz: Es kann keiner ohne den anderen leben. Beide sind aufeinander angewiesen und müssen sie sich daher kennen und verstehen lernen, damit beide Teile existieren können. In der Parteipresse wurde diese Sprache zum Teil als „wirtschaftsfriedlich“ bezeichnet. Ob dieser Kurs Genosse Tobler wirklich zu verfolgen gedenkt oder ob er sich in Uebereinstimmung mit der übrigen Gewerkschafts- und Parteipresse auf den Boden des Klassentampfes stellt, wird seine weitere Redaktions-tätigkeit erkennen lassen.

Der „Textilarbeiter“ erscheint seit Neujahr in kleinerem Format wöchentlich wie vor dem Kriege, während er in der Zwischenzeit nur 14tägig herausgekommen war. Aus diesem Anlaß wird im Einführungsartikel eine Uebersicht über die bisherige Geschichte der schweizerischen Textilarbeiterpresse gegeben, die 1899 mit der „Seidenbeuteluchweberei“ ihren Anfang nahm.

Auch der „Zimmermann“ ist vom monatlichen Erscheinen während der bisherigen Kriegszeit zum 14tägigen der früheren Friedenszeit wieder zurückgekehrt. Der Centralvorstand des Zimmererverbandes teilt dies den Mitgliedern in einer besonderen Bekanntmachung mit, in der gesagt wird: „Wie es scheint, hat unser Verband die schlimmste Krise überwunden. Die Mitgliederzahl ist wieder im Steigen begriffen, die Beitragsleistung ist eine bessere geworden, und auch die Bautätigkeit ist eine solche, daß noch mit einem weiteren Mitgliederzuwachs zu rechnen ist.“ Da möchte man von einer frohen Botschaft reden und nur wünschen, daß alle schweizerischen Gewerkschaftsverbände gleich günstige Verhältnisse berichten könnten.

Die „Selvetische Typographia“, das Organ der Buchdrucker der deutschen und italienischen Schweiz, hat mit Neujahr einen neuen Redakteur erhalten in der Person des Genossen Hans Müller, der schon früher während mehreren Jahren den gleichen Posten bekleidete, ihn dann aber mit einem solchen an einem sozialdemokratischen Tageblatt vertauschte. Nun vereint er beide Redaktionsposten in seiner Person, indem er gleichzeitig auch das in Schaffhausen täglich erscheinende sozialdemokratische „Echo vom Rheinfall“ redigiert.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat einen erfreulichen Zuwachs erfahren, indem ihm nun auch der Romanische Typographenbund (Buchdruckerverband für die französische Schweiz) beigetreten ist. Der Anschluß wurde in der Abstimmung mit 404 gegen 43 Stimmen beschlossen und damit der jahrelange bezügliche Kampf zur allseitigen Zufriedenheit erledigt.

Der Plan der Verschmelzung der schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverbände zu einem Gesamtverbande ist gescheitert, auch in der Form eines bloßen Kartells zwischen den Verbänden. Daß von diesem die Maler und Gipfer nicht nur moralische, sondern auch materielle Hilfe verlangten, hat der erweiterte Centralvorstand des Holzarbeiterverbandes, der der stärkste und kräftigste unter diesen Verbänden ist, auch das bloße Kartell abgelehnt.

Dagegen scheint die Verschmelzung der Verbände der Lederarbeiter und Schneider zustandekommen zu wollen, nachdem sich ihre Centralvorstände grundsätzlich dafür erklärt haben. Ob auch der kleine Putzmakerverband mit-

machen wird, ist noch ungewiß. Der Textilarbeiterverband macht bei diesen Verschmelzungen nicht mit infolge seiner eigenen jüngsten Reorganisation und Decentralisation.

Ueberraschend schnell berichtet das Sekretariat des Gewerkschaftskartells der Stadt Zürich über die Mitgliederbewegung im verflossenen Jahre. Demnach haben sämtliche Gewerkschaften im Berichtsjahre weitere erhebliche Mitgliederverluste und zwar von 20 Proz. (Gipfer) bis zu 40,2 Proz. (Gastwirtsgehilfen). Die Gesamtmitgliederzahl des Gewerkschaftskartells ist von 4043 Ende 1914 um 2518 auf 4555 Ende 1915 zurückgegangen. Davon sind 1929 in den Militärdienst abgegangen und zwar 405 in den schweizerischen und 1224 in den ausländischen. 589 Mitglieder gingen den Gewerkschaften infolge Abreise und Austritt verloren. Es wird viel Arbeit kosten, um nach der Wiederkehr des Friedens den früheren Stand der Gewerkschaftsbewegung zu erreichen und dann fortschreitend darüber hinauszukommen, aber diese Arbeit wird geleistet werden müssen. Z.

## Vom Arbeitsmarkt.

### Die Arbeitsvermittlung in der Glasindustrie!

Der Verband der Glasarbeiter hat wiederholt den Versuch unternommen, sich mit dem Schutzverband Deutscher Glasfabriken über die Arbeitsvermittlung zu verständigen. Nach längeren Beratungen zwischen Vertretern beider Organisationen schien es möglich, einen Weg zu finden, der eine Regelung bringt und alle Schäden beseitigt, die dem heute bestehenden System anhaften. Der Verband der Glasarbeiter hatte es übernommen, ein Regulativ für einen paritätischen Arbeitsnachweis auszuarbeiten, nach dem die Arbeitsvermittlung auf paritätischer Grundlage zu erfolgen hat. Die Kosten der Arbeitsvermittlung sollten von beiden Organisationen zu gleichen Teilen übernommen werden. Als aber der Entwurf eines Regulativs zum Arbeitsnachweis der Unternehmerorganisation überreicht war, erfolgte die Ablehnung; jede weitere Beratung wurde als überflüssig hingestellt und erklärt, daß die Arbeitsvermittlung, selbst wenn sie auf paritätischer Grundlage erfolgt, dem heute bestehenden Arbeitermangel nicht abhelfen kann. Das kann der Arbeitsnachweis allerdings nicht, ihn deshalb aber abzulehnen ist denn doch nicht angängig. Die Arbeitsvermittlung erfolgt mit Ausnahme der Flaschenindustrie in ganz unregelmäßiger Form und die bürgerlichen Fachblätter bringen in jeder Nummer ganze Spalten mit Inseraten, nach denen Arbeitskräfte gesucht werden. Aber auch das Inserieren hat keinen Zweck; denn bei dem herrschenden Arbeitermangel können die freien Stellen nicht besetzt werden. Die Industriellen sind aber auch durch einen Organisationsbeschluß gebunden, sich nicht die Arbeitskräfte durch unlautere Mittel zu entziehen. Unter unlauteren Mitteln werden höhere Löhne verstanden; denn wenn sich Arbeiter auf die Inserate melden und bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen als wie die bisher im Fabriksbetrieb üblichen verlangen, dann hat man für diese Arbeiter keinen Platz.

Die Feuerung der Glasöfen verschlingt ganz gewaltige Summen und das besonders bei den gestiegenen Kohlenpreisen. Es wird deshalb von dem Industriellen alles daran gesetzt, die Oefen in ausreichendem Maße zu besetzen, dabei aber zu Mitteln gegriffen, die wohl in keinem zweiten Industriezweig üblich sind, und deshalb sollen die Schäden der un-

geregelten Arbeitsvermittlung, die sich aus diesem System ergeben, hier kurz erörtert werden.

Melden sich auf die oft sehr verlockenden Inserate Arbeiter und werden zur Arbeit verpflichtet, dann ist fast in allen Fällen ein Umzug notwendig, der mit Ausgaben für die Reise der Familie und der Möbel- fracht verbunden ist. Anstatt daß sich der Arbeiter mit den Industriellen über die neuen Arbeitsbedin- gungen verständigt, wird gewöhnlich einzig und allein über den Umzug geredet und besondere Bedingungen über die Höhe des zu zahlenden Vorschusses festgesetzt. Hier kommen oft die wunderbarsten Verträge zu- stande, die den Arbeiter dauernd an den neuen Fabrikbetrieb binden sollen, aber das Gegenteil zutage fördern. Diese Verträge bilden auch einen großen Nachteil für die bisher im Fabrikbetrieb beschäftigten Arbeiter; denn bei irgendwelchen Differenzen sind Arbeiter, die solche Verträge unterzeichnen, ihrer Freiheit beraubt und bilden ein Hindernis für die übrigen Arbeiter, die dann gewöhnlich ihre Kräfte nicht frei entfalten können. Zum Beweise dafür, in welcher Höhe die Industriellen Vorschüsse zahlen, lassen wir einen Vertrag folgen, den ein Arbeiter in der Nähe Salzburgs mit einem Glasindustriellen der Lausitz abschloß und der folgenden Wortlaut hat: Zwischen der Firma N. und den Eheleuten K., die hier angezogen sind und bei obiger Firma Arbeit und Wohnung genommen haben, ist heute folgender Ver- trag verabredet und abgeschlossen worden:

„§ 1. Der Glasmacher K. empfing von der Firma N. Vorschüsse in barem Gelde: am 4. August 1915 150 Mk., am 25. August und 28. August 55 Mk., zusammen 205 Mk. Die Eisenbahnfracht und Nach- nahme, welche die Firma für die Herfsendung des Mobiliars, der Kleidung und Werkzeuge der K.'schen Eheleute auslegt, beträgt laut amtlichen Frachttarifs 318,21 Mk., Gesamtsumme 523,21 Mk. — § 2. Für diese Schuld von 523,21 Mk. treten die K.'schen Ehe- leute ihr gesamtes Mobiliar, wie es in der amtlich beglaubigten Spezifikation zum Frachtbrief aufgeführt ist, einschließlich ihrer gesamten Arbeitswerkzeuge an die Firma zu deren freier Verfügung ab. — § 3. Die Firma überläßt die betreffenden Werkzeuge und das gesamte Mobiliar leihweise den K.'schen Eheleuten, wohingegen diese sich verpflichten, an die Firma all- wöchentlich einen größeren Betrag zu zahlen, bis die ganze Schuld getilgt ist. Sobald dies der Fall ist, gehen Mobiliar und Werkzeug in den Besitz der K.'schen Eheleute über. Bis dahin gelten aber diese Gegenstände als der Firma verkauft. — § 4. Sollte K. mit seinem Sohn ein volles Jahr, also mindestens bis zum 1. September 1916 bei der Firma arbeiten, so übernimmt die Firma die Nettofracht von 105 Mk., wie sie sich unter Zugrundelegung der dort in der K.'schen Mobiliarhandlung als in Ordnung gehend er- gibt, so daß sich dann die Schuld von 523,21 Mk. um 105 Mk. auf 418,21 Mk. ermäßigen würde. — § 5. Sollte das Arbeitsverhältnis durch irgendwelche Um- stände vor Tilgung der Schuld gelöst werden, so bleiben Werkzeuge und Mobiliar im alleinigen Besitz der Firma, bis alles bezahlt ist.“

(Folgen die Unterschriften.)

Der Arbeiter bindet sich nach diesem Vertrag, ohne daß er in genügender Weise über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse unterrichtet ist und ohne zu wissen, welchen Lohn er in der neuen Arbeitsstelle verdienen wird. Die Hauptsache für ihn ist die Höhe des Vorschusses. Dabei verstößt der Vertrag gegen die guten Sitten, denn das Werkzeug darf dem Arbeiter nicht vorenthalten werden, selbst wenn er kontrakt- brüchig werden sollte. Der Arbeiter aber, der durch

solche Verträge an den Fabrikbetrieb gefesselt ist, wird sehr bald suchen, sich der Fessel zu entledigen, denn er sieht ein, daß er diese ungeheure Schuld nicht so leicht los ist. Sehr bald ergeben sich aus dem Woh- nungsverhältnis Differenzen und der Arbeiter legt die Arbeit nieder. Die Firma behält das Mobiliar ein und nun beginnt die Klage vor dem Gericht. Der Arbeiter behauptet, die Wohnung sei feucht, sein Mobiliar verderbe und er sei zur Lösung des Arbeits- verhältnisses berechtigt gewesen, weil ihm der In- dustrielle eine andere Wohnung nicht gibt. Der Industrielle behauptet das Gegenteil, behält das Mobiliar in der angeblich feuchten Wohnung zurück, in der es schließlich verkommt, ehe die Klage beendet ist. Uns interessiert aber, daß der Arbeiter einen anderen Unternehmer fand, mit dem er einen ähn- lichen Vertrag schloß und 200 Mk. an Vorschuß er- halten hat.

Wir könnten eine ganze Zahl solcher Fälle an- führen und zeigen, daß andere Industrielle Vorschüsse in ähnlicher Höhe unter fast gleichlautenden Bedin- gungen zahlen und ebenfalls nach kurzer Zeit um die gewährten Vorschüsse teilweise oder ganz betrogen werden. Fast ausnahmslos handelt es sich um un- organisierte Arbeiter, die sich um die Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht kümmern, denen es in erster Linie um die Höhe des zu erhaltenden Vor- schusses ankommt und die dann in geradezu raffi- niertester Weise es verstehen, die Industriellen hinein- zulegen. Würden die Industriellen sich mit einer ge- regelten Arbeitsvermittlung näher beschäftigen und mit der Organisation der Arbeiter einen paritätisch geleiteten Arbeitsnachweis gründen, dann wären Ver- träge der hier geschilderten Art unmöglich, wie es auch unmöglich wäre, daß Arbeiter Arbeit annehmen, ohne sich vorher über die Lohn- und Arbeitsverhält- nisse zu unterrichten. Die Industriellen haben aber trotz der Verluste, die sie durch die Gewährung der Vorschüsse erleiden, oft ihren Vorteil. Sie binden die Arbeiter an den Fabrikbetrieb, und wenn die organi- sierten Arbeiter Forderungen stellen und in den Kampf zu treten gedenken, dann bilden jene Vor- schüsse ein nicht unbedeutendes Hindernis; sie sind an den Betrieb gefesselt und versuchen dann auch die Arbeiterorganisation auszubeuten, indem sie sich sofort zur Arbeitseinstellung bereit erklären, wenn die Or- ganisation gewillt ist, den Vorschuß zu bezahlen. Davon kann aber keine Rede sein, und so werden jene Elemente im Kampf der Arbeiterschaft zum Hemm- schuh.

Die Arbeitsvermittlung zu regeln, ist aber eine der größten Pflichten, der sich die Industriellen zu unterziehen haben; denn besonders nach dem Krieg, wenn die im Felde stehenden Arbeiter zurückfluten, wird sich die Vernachlässigung dieser auch für die Glasindustrie hoch bedeutsamen Frage bitter rächen.

Berlin.

E. Girbig.

## Kriegsfürsorge.

### Die Verwendungsmöglichkeiten der Kriegs- beschädigten.\*)

Die Literatur auf dem Gebiete der Kriegsbe- schädigtenfürsorge ist verhältnismäßig schon ziem- lich umfangreich und vielseitig. Sie hat jetzt eine willkommene Bereicherung erfahren in dem Werke, das der Kommerzienrat Felix Kraus in Stutt-

\*) Felix Kraus Verlag, Stuttgart 1916: 455 Seiten. Preis broschiert 5 Mk., in Leinwand gebunden 6,50 Mk.; bei größerem Bezug 3,50 bzw. 4,75 Mk.

und zwar über: „Die Zurückführung der Kriegsbeschädigten ins Berufsleben durch Schulung“. Einleitend wird bemerkt: Es bildet sich immer mehr als Grundsatz heraus, daß die Pflicht der Gesamtheit erst dann erledigt ist, wenn der Invalide seine wirtschaftliche Kraft soweit als irgend möglich wieder beruflich verwerten kann. Die Berufsbildungseinrichtungen für Kriegsverletzte lassen sich in drei Arten gruppieren: Praktische Berufs- und Werkstattübungen, grundlegende allgemeinberufliche Kurse und theoretische und fachliche Ausbildungskurse.

Dem Verfasser ist durchaus darin beizupflichten, was er über die Kostenfrage der Schulung sagt: „Jedenfalls darf die Sorge um die erforderlichen Maßnahmen nicht aufhören. Ein Torpedoschub kostet mehr als die Schulung von 500 Invaliden in einem Vierteljahr, und diese Kosten wieder sind gering im Verhältnis zum Gewinn, den unser Wirtschaftsleben, unser Volksvermögen hat, durch eine sichere Zurückführung . . . zu größtmöglicher Arbeitskraft und Arbeitsfreudigkeit, zu erhöhter Leistungsfähigkeit und Berufsmöglichkeit.“

Mit einer nach amtlichen Quellen bearbeiteten Uebersicht über die Rentenverhältnisse der Kriegsverletzten ist die erste Abteilung abgeschlossen.

In der zweiten Hauptabteilung des Werkes hat der Herausgeber all die sich irgend bietenden Verwendungsmöglichkeiten zusammengefaßt. Und zwar auf Grund der Beantwortung von rund 2000 Fragebogen durch Sachverständige, insbesondere den Organen der Berufsgenossenschaften, den Verbänden der Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellten, sowie auch den Vertretern von Staatsbetrieben. Die häufigsten Fälle der Kriegsbeschädigungen sind in acht Gruppen eingeteilt: Taubheit, Augenverletzungen, Verlust des rechten Armes oder der rechten Hand bzw. Verlust des linken Armes oder der linken Hand, Finger- und Handverletzungen, Verlust eines Beines, Verlust beider Beine, Verletzungen von Gelenken, Versteifungen und Lähmungen. Die Vertreter der einzelnen Berufe und Industrien hatten nun anzugeben, ob und für welche Art der Tätigkeit die zu einer dieser Gruppen gehörenden Kriegsbeschädigten in den betreffenden Berufs- oder Betriebszweigen noch etwa beschäftigt werden können. Die sich aus der Sache ergebende schematische Fragestellung erforderte eine kurze, bündige Antwort, die darum auch nur allgemein genommen und keineswegs als für jeden Einzelfall zutreffend gewertet werden kann. Praktische Bedeutung bekommen die Angaben über die Verwendungsmöglichkeiten vielfach erst in Verbindung mit den zur Grundlage oder Ergänzung gemachten Vorbemerkungen. Soweit solche Vorbemerkungen notwendig und möglich sind, was sowohl bei allen gelernten Berufen wie auch den Spezialbetrieben der Fall sein wird, aber noch fehlen, müßten sie bei einer weiteren Auflage des Buches, womit der Herausgeber schon jetzt rechnet, nachgeholt werden. Kommerzienrat Kraus, der diesem Hauptteil des Werkes seine anerkannt wertvolle Tätigkeit insbesondere widmete, ist sich auch darüber klar, daß es noch in manchen Fällen, zumal da, wo die Vorschläge der Verwendungsmöglichkeiten zunächst auf Grund von theoretischen Erwägungen gemacht werden mußten, erst der Korrektur durch die Praxis bedarf. Dadurch werden zwar da und dort später Einschränkungen der Angaben stattfinden, doch:

„Andererseits steht fast sicher zu erwarten, daß mit den wachsenden Erfahrungen und unter dem Ansporn des durch den Krieg ins Große gesteigerten Bedürfnissen die künstlichen Glieder und Arbeitsbehelfe im Zusammenwirken von Naturwissenschaft und Technik immer weiter vervollkommenet und daß auch neue Erfindungen gezeitigt werden, wodurch die Verwendungsmöglichkeiten eine Vermehrung erfahren können.“

Die Uebersicht, zu der insbesondere die Arbeiterorganisationen vieles Material geliefert haben, erstreckt sich auf das Baugewerbe, den Bergbau, die chemische Industrie, Holzindustrie, Landwirtschaft, Lederindustrie, Metallindustrie, Musikinstrumente, Nahrungs- und Genußmittel, Papierindustrie, See- und Flußschiffahrt, Textil- und Bekleidungsindustrie, Verkehrsgewerbe sowie sonstige Industrie- und Gewerbebezweige, den Handel, die Tätigkeit der technisch-industriellen Beamten und die Staatsbetriebe.

Aus staatlichen Betrieben liegen grundsätzliche Neußerungen der Eisenbahn- und Postverwaltungen an die Handelskammer Stuttgart vor, aus denen vor allem hervorgeht, daß es sich da meist nur um die Wiedereinstellung der vordem in diesen Betrieben beschäftigt gewesenen Kriegsbeschädigten handeln kann und nur in beschränktem Umfange um die Aufnahme betriebsfremder Arbeiter. Entsprechende Verfügungen des Bayerischen Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten und der Württembergischen Generaldirektion der Posten und Telegraphen, sowie ein Schreiben des Preussischen Kriegsministeriums wurden im Wortlaut wiedergegeben. Desgleichen auch die Bestimmungen der bis Ende 1915 geschaffenen Arbeitsgemeinschaften.

Die schier unbegrenzte Fülle der Verwendungsmöglichkeiten bietet den Kriegsbeschädigten wie den Berufsberatern viele wertvolle Fingerzeige. Wird auch manch schöner Plan, der in den Ruhestunden im Lazarett an Hand dieser Möglichkeit gefaßt wurde, vor der praktischen Berufsberatung und der rauhen Wirklichkeit nicht bestehen können, so kann doch in jedem Falle der Erwerbsmöglichkeit ein Ausweg gefunden werden.

Auch den Berufsberatern wird das Verzeichnis der Verwendungsmöglichkeiten manch willkommenen Hinweis bieten. Natürlich dürfen die Berufsarten nicht rein schematisch die eine oder andere Tätigkeit empfehlen, auf die sie in dem Buche oder sonstwie stoßen, sondern sie müssen stets im Auge behalten, daß die Verwendungsmöglichkeit der Kriegsbeschädigten für den einen oder den anderen Beruf nicht nur von dem Grade der Beschädigung abhängt, sondern auch von sonstigen körperlichen und besonders geistigen Fähigkeiten. Soweit es angängig, ist jeder einzelne Fall individuell zu behandeln.

Die zweite Abteilung beschließt ein Verzeichnis der bis Ende des Jahres 1915 vorhandenen Literatur sowie eine Liste der bis dahin in 31 Landes- teilen des Deutschen Reiches entstandenen Organisationen.

In die dritte Abteilung sind lediglich Ab- bildungen von Kriegsverstümmelten mit und ohne Ersatzglieder, bei den verschiedenartigsten Betätigungen mittelst Arbeitsbeihilfen aufgenommen. Die Kriegsnot macht erfindertisch. Sie hat sowohl die Aerzte, die Beschädigten selber, als auch die Industrie, in der Unfallverletzte ja längst beschäftigt sind, zur Konstruktion zweckentsprechender Hilfsmittel veranlaßt, wozu eben der Industrie alle irdischen Werkzeuge verfügbar sind. Es gibt da kein: „Es geht nicht“. Eine ganze Reihe von Kräften ist am Werke, den erwerbsfähigen Kriegsbeschä-

gart im Auftrage des Württembergischen Landesauschusses für Kriegsinvalidenfürsorge, unter Mitwirkung ärztlicher Autoritäten und der maßgebenden Körperschaften des Deutschen Reiches herausgegeben hat.

Das Werk ist in drei Abteilungen gegliedert, deren erste das gesamte Gebiet der vorbereitenden Fürsorge zur Wiedererlangung der vollen oder teilweisen Erwerbsfähigkeit der Kriegsbeschädigten umfaßt. In diese Materie führt eine Abhandlung von Oberarzt Professor Dr. E. Müller ein, des fachärztlichen Beirats für orthopädische Chirurgie im 13. (Württ.) Armee-Korps: „Ueber die ärztliche Nachbehandlung der Verwundeten“. Die Arbeit des Arztes ist heute nicht mehr mit der Heilung der Wunde oder des Knochenbruchs in der Hauptsache abgeschlossen, sondern sie soll auch das verletzte Glied in einen für die Arbeit möglichst günstigen Zustand bringen. Oder doch den übrigen Rest, wenn es sich um einen teilweisen Verlust des Gliedes handelt, z. B. um einen Teil der Finger nach Verlust der übrigen Finger. Wo aber das Glied vollständig verloren ist, soll im Zusammenarbeiten mit dem Mechaniker ein möglichst brauchbarer Ersatz geschaffen werden. Wie vielgestaltig und wie schwierig auch mitunter diese Aufgabe ist, darüber gewinnt der Laie aus der Abhandlung einen kleinen Einblick; zugleich aber die tröstliche Gewißheit, daß das erstrebte Ziel in den meisten Fällen erreicht, den Kriegsbeschädigten wieder zu einem gewissen Grade der Erwerbsfähigkeit verholfen wird. Der Arzt tut alles was er kann, um die Muskeltätigkeit anzuregen; aber Massage, Elektrizität und wie die Hilfsmittel alle heißen, leisten noch lange nicht das, was die selbsttätige Arbeit des Verwundeten in bezug auf Entwicklung der Kraft und der Beweglichkeit auszurichten vermag. Ebensoviele wie der Arzt, oft viel mehr, muß der Patient selber zur Besserung mit beitragen.

Dr. med. Egloff, der leitende Arzt der orthopädischen Lazarette Mediko-mechanisches Institut und Paulusstift in Stuttgart, erläutert das Fach und den gegenwärtigen Stand der Orthopädie mechanisch. Während die Ersatzglieder, die Prothesen, dazu dienen, die Funktion verlorengangener Glieder oder Gliedabschnitte zu ersetzen, haben die orthopädischen Apparate, im Volksmunde auch „Maschinen“ genannt, meist den Zweck, die Beschädigten aber noch vorhandenen Gliedmaßen zu ergänzen und zu unterstützen, um dadurch ihre normale Funktion so weit als möglich wieder herbeizuführen. Doch in all den Fällen, in denen die Verwendung eines solchen Apparates in Frage kommt, wird immer erst zu erwägen sein, ob nicht durch eine andere Heilmethode ein gleicher oder besserer Erfolg erzielt werden kann. Die Verfolgung dieses Gedankenganges führt den Verfasser auf das soziale Gebiet:

„Es ist mit den orthopädischen Stützapparaten nicht anders wie mit den Ersatzgliedern, auch erstklassig gearbeitete Apparate sind nicht frei von Schattenseiten. Der bestförende Apparat verursacht hier und da Druckstellen, er muß einmal repariert werden oder muß erneuert werden; das sind alles Gründe, welche einen Arbeiter hindern können, sich zu seiner Arbeitsstelle zu begeben und zu verdienen; während der Apparat in der Reparaturwerkstätte ist, ist sein Besitzer in einer Reihe von Fällen völlig erwerbslos. Dies kann zu den schwersten Konsequenzen für den Betroffenen bei öfteren Wiederholungen führen; der Mann kann unter Umständen am sein Brot kommen, besonders wenn erst einige Jahre ins Land gestossen sind und einerseits die Hilfsbereitschaft mancher

Arbeitgeber, kriegsbeschädigte einzustellen, nachgelassen hat, andererseits der junge Nachwuchs in scharfer Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt eintritt. Apparattherapie hat auch für den Staat einen großen Nachteil: die immer wiederkehrenden Neuanfassungen und die sich wiederholenden Reparaturen verursachen dem Staat beträchtliche Kosten.“

Für uns kann es sich lediglich darum handeln, daß dem Kriegsbeschädigten jegliche Förderung zuteil wird, um seine Erwerbsfähigkeit zu erhöhen; das fiskalische Interesse muß da unberücksichtigt bleiben. Bei der Rentensettelung wird jedoch irgendwie der wirtschaftliche Nachteil zu berücksichtigen sein, der den Trägern komplizierter orthopädischer Apparate aus deren Schattenseiten erwächst. Bei aller Reserve, die sich Dr. Egloff bei Würdigung der Rolle der Orthopädiemechanik im Dienste der Kriegsbeschädigtenfürsorge auferlegt, zeigen uns gerade seine rein sachtechnischen, durch eine Reihe von Abbildungen erläuterten Darlegungen, wie mannigfaltig und vorteilhaft die Verwendung solcher Apparate zur Unterstützung des Körpers, eines Armes, Beins oder Fußes ist. Wo diese Verwendung entbehrlich ist und auf andere Weise gleich günstige Resultate erzielt werden können, mag sie unterbleiben. Doch dürfte sie in keinem Falle versagt werden, wo sie als notwendig erkannt ist. Deswegen können wir auch die auf das „Los vom Apparat“ gerichtete Bewegung nur insoweit gelten lassen, als sie mit den wohlervogeneren Bedürfnissen der Kriegsbeschädigten vereinbar ist.

„Wie verhelfen wir den Kriegsverstümmelten durch Ersatzglieder wieder zur Arbeitstätigkeit?“ Diese Frage hat Dr. F. Sippel, leitender Arzt des Vereinslazarets Paulshilfs sowie der Amputiertenabteilung des Weimarspitals in Stuttgart, bereits in einer besonderen Schrift behandelt, der ein Teil seiner Ausführungen in dem vorliegenden Werke entnommen sind. Er sagt hierzu:

„Während wir in der Lage sind, für Fuß und Bein Ersatzstücke zu geben, die gute straffenwicklung für die Anforderungen des Gehens und Stehens, auch auf schwierigem Boden und zu schwerer Arbeit gewähren und häufig eine annähernd volle Leistungsfähigkeit wieder ermöglichen, sind die Aufgaben hinsichtlich des Ersatzes von Hand und Arm ungleich schwieriger. Die Hand des Menschen, des Künstlers wie des Tagelöhners bleibt vorläufig im ganzen unerfesslich. Insbesondere hat die Aufgabe Ersatzglieder zu schaffen, die mit der gefälligen Nachbildung der natürlichen Formen zugleich die Ermöglichung regelrechter, werktätiger Berufsarbeit vereinen, stets besondere Schwierigkeiten bereitet. . . . Man darf für viele Fälle als den besten Ersatz für den verlorengangenen Gliedabschnitt den zurückgebliebenen Stumpf selbst bezeichnen. Entscheidend ist unter allen Umständen in erster Linie der Wille des Mannes.“

Etwa 70 Abbildungen veranschaulichen die recht ausführlichen Darlegungen von Dr. Sippel, die mit der Erwartung schließen, daß bei dem einmütigen Zusammenarbeiten aller in Betracht kommenden Kräfte, insbesondere auch der Träger der Ersatzglieder selbst, noch weitere Fortschritte gemacht werden können, als sie die Kriegsnot auf dem Gebiete des Ersatzgliederbaues schon gezeitigt hat.

Folgende Grundzüge dienen der Kriegsblindenfürsorge als Richtschnur, über die sich der Stuttgarter Augenarzt Dr. H. Kraillheimer verbreitet hat: 1. Möglichste Heilung und Kräftigung, 2. gründliche allgemeine und gewerbliche Ausbildung, 3. Sorge für lohnende berufliche Betätigung.

Einen dankenswerten Beitrag zu dem Buche hat auch Dr. Ing. Barth, Stuttgart, geliefert.